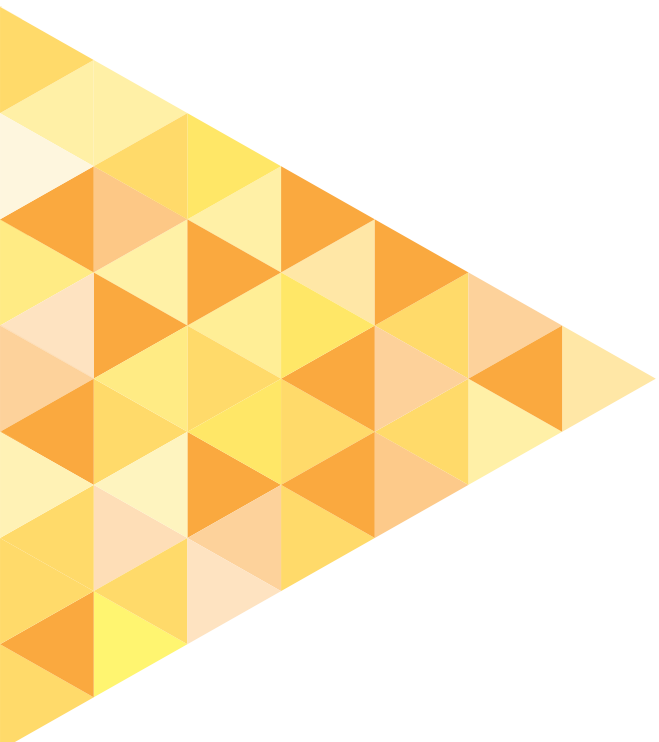


Carolin Böse | Nadja Schmitz

# Wie lange dauert die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen?

Analysen zur Verfahrensdauer anhand der amtlichen Statistik für die Jahre 2017 bis 2021

Ergebnisse des BIBB Anerkennungsmonitorings



BIBB Discussion Paper

Zitiervorschlag:

Böse, Carolin; Schmitz, Nadja: Wie lange dauert die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen? Analysen zur Verfahrensdauer anhand der amtlichen Statistik für die Jahre 2017 bis 2021 ; Ergebnisse des BIBB Anerkennungsmonitorings. Version 1.0 Bonn, 2022.

Online: [https://res.bibb.de/vet-repository\\_780872](https://res.bibb.de/vet-repository_780872)

© Bundesinstitut für Berufsbildung, 2022

Version 1.0  
Dezember 2022

**Herausgeber**

Bundesinstitut für Berufsbildung  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn  
Internet: [www.vet-repository.info](http://www.vet-repository.info)  
E-Mail: [repository@bibb.de](mailto:repository@bibb.de)



**CC Lizenz**

Der Inhalt dieses Werkes steht unter Creative-Commons-Lizenz (Lizentyp: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung – 4.0 International).

Weitere Informationen finden sie im Internet auf unserer Creative-Commons-Infoseite

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Diese Netzpublikation wurde bei der Deutschen

Nationalbibliothek angemeldet und archiviert:

urn:nbn:de:0035-vetrepository-780872-4

---

**Wie lange dauert die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen? Analysen zur Verfahrensdauer anhand der amtlichen Statistik für die Jahre 2017 bis 2021; Ergebnisse des BIBB Anerkennungsmonitorings**

Carolin Böse, Nadja Schmitz

---

**Abstract:**

Anerkennungsverfahren beschleunigen und vereinfachen – dieses Ziel formuliert die Bundesregierung im Koalitionsvertrag 2021-2025. Auch um eine erfolgreiche Gewinnung internationaler Fachkräfte zu erreichen und damit dem Fachkräftemangel in vielen Branchen und Regionen zu begegnen, wird die Wichtigkeit von möglichst unbürokratischen und schnellen Anerkennungsverfahren von verschiedenen Seiten hervorgehoben. Aber wie lange dauert ein Anerkennungsverfahren überhaupt? Und ist die Gleichwertigkeitsprüfung allein ausschlaggebend für die Dauer des gesamten Prozesses? Anlässlich der aktuellen Debatte widmet sich das vorliegende Discussion Paper diesen Fragen und zeigt die Herausforderungen rund um das Ziel der Beschleunigung sowie mögliche Stellschrauben auf. Es handelt sich um eine aktualisierte und erweiterte Version des im September 2022 veröffentlichten Discussion Papers *„Wie lange dauert die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen? Erste Analysen zur Verfahrensdauer anhand der amtlichen Statistik“*.

## Inhalt

<i>Das Wichtigste in Kürze</i> .....	3
<b>1. Einführung</b> .....	6
1.1. Zum Kontext .....	7
1.2. Anerkennungsverfahren innerhalb des Anerkennungsprozesses.....	8
1.3. Datengrundlage und Merkmale zur Dauer der Anerkennungsverfahren .....	10
<b>2. Dauer der Anerkennungsverfahren in den nicht reglementierten Berufen</b> .....	13
<b>3. Dauer der Anerkennungsverfahren in den reglementierten Berufen</b> .....	19
<b>4. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach §81a AufenthG im Kontext der Anerkennung</b> ...	33
<b>5. Fazit, Herausforderungen und mögliche Stellschrauben</b> .....	35
Methodische Hinweise .....	41
Literaturverzeichnis.....	45
Anhang .....	47

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abb. 1:</b> Nicht reglementierte Berufe – Ablauf Anerkennungsverfahren und Merkmale zur Dauer in der Statistik.....	12
<b>Abb. 2:</b> Reglementierte Berufe – Ablauf Anerkennungsverfahren und Merkmale zur Dauer in der Statistik.....	12
<b>Abb. 3:</b> Nicht reglementierte Berufe - erstmalig beschiedene Verfahren nach Ausbildungsstaat und Wohnort, 2017-2021.....	14
<b>Abb. 4:</b> Nicht reglementierte Berufe – Dauer Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Stelle formal vollständig vor) bis 1. Bescheid, 2017-2021.....	16
<b>Abb. 5:</b> Nicht reglementierte Berufe – Ergebnis der erstmalig beschiedenen Verfahren nach 3-Monatsfrist, 2017-2021.....	19
<b>Abb. 6:</b> Reglementierte Berufe - erstmalig beschiedene Verfahren nach Ausbildungsstaat und Wohnort, 2017-2021.....	21
<b>Abb. 7:</b> Reglementierte Berufe – erstmalig beschiedene Verfahren mit Ergebnis „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme nach Ausbildungsstaat, 2017-2021.....	22
<b>Abb. 8:</b> Reglementierte Berufe – Dauer Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Stelle formal vollständig vor) bis 1. Bescheid, 2017-2021.....	24
<b>Abb. 9:</b> Reglementierte Berufe – Dauer zwischen der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme (1. Bescheid) und endgültigem Bescheid, 2017-2021.....	26
<b>Abb. 10:</b> Reglementierte Berufe – Ergebnis der erstmalig beschiedenen Verfahren nach 3-Monatsfrist, 2017-2021.....	31
<b>Abb. 11:</b> Reglementierte Berufe – Ergebnis der erstmalig beschiedenen Verfahren nach 4-Monatsfrist, 2017-2021.....	32
<b>Abb. 12:</b> Nicht reglementierte Berufe – Dauer Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Stelle formal vollständig vor) bis 1. Bescheid, Ausbildungsstaat EU/EWR/Schweiz, 2017-2021.....	47
<b>Abb. 13:</b> Nicht reglementierte Berufe – Dauer Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Stelle formal vollständig vor) bis 1. Bescheid, Ausbildungsstaat Drittstaat, 2017-2021.....	48
<b>Abb. 14:</b> Reglementierte Berufe – Dauer Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Stelle formal vollständig vor) bis 1. Bescheid, Ausbildungsstaat EU/EWR/Schweiz, 2017-2021.....	49
<b>Abb. 15:</b> Reglementierte Berufe – Dauer Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Stelle formal vollständig vor) bis 1. Bescheid, Ausbildungsstaat Drittstaat, 2017-2021.....	50

## Tabellenverzeichnis

<b>Tab. 1:</b> Nicht reglementierte Berufe nach Bundesrecht – erstmalig beschiedene Verfahren nach 3-Monatsfrist 2017-2021.....	17
<b>Tab. 2:</b> Reglementierte Berufe – erstmalig beschiedene Verfahren nach 3-Monatsfrist, 2017-2021..	29
<b>Tab. 3:</b> Reglementierte Berufe – erstmalig beschiedene Verfahren nach 4-Monatsfrist, 2017-2021..	30
<b>Tab. 4:</b> Anerkennung im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach §81a AufenthG– erstmalig beschiedene Verfahren nach 2-Monatsfrist, 2021.....	34
<b>Tab. 5:</b> Reglementierte Berufe, 4-Monatsfrist mit Ausbildungsstaat EU/EWR/Schweiz, 2017-2021...	51
<b>Tab. 6:</b> Reglementierte Berufe, 4-Monatsfrist mit Ausbildungsstaat Drittstaat, 2017-2021 .....	51

## Das Wichtigste in Kürze

→ **Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ist ein Prozess, der sich aus verschiedenen Schritten zusammensetzt:** Er beginnt i.d.R. mit der Einholung thematischer Informationen und Beratung, der Klärung von Finanzierungsmöglichkeiten, der Zusammenstellung erforderlicher Unterlagen in geforderter Form und der Einreichung des vollständigen Antrags bei der zuständigen Stelle. Dann folgt das Anerkennungsverfahren, das i.d.R. aus einer formellen Gleichwertigkeitsprüfung auf Dokumentenbasis besteht und im Anschluss die Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme beinhaltet, letzteres dann, sofern der ausländische Abschluss in Teilen, aber nicht vollständig gleichwertig mit dem deutschen Referenzberuf anerkannt wurde.

→ **Das vorliegende Discussion Paper analysiert die Dauer eines Bestandteils dieses gesamten Prozesses und zwar die Dauer der Anerkennungsverfahren:** Betrachtet wird die Dauer zwischen dem formal vollständig vorliegenden Antrag (löst die gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfristen von zwei, drei oder vier Monaten aus) und dem ersten Bescheid mit einem Ergebnis bezüglich der Gleichwertigkeit sowie zwischen dem ersten und dem endgültigen Bescheid, sofern der erste Bescheid die „Aufgabe“ einer Ausgleichsmaßnahme zum Ergebnis hatte. Die Analysen beziehen sich auf Berufe nach Bundesrecht.

→ Der **Beobachtungszeitraum** erstreckt sich dabei auf die Jahre **2017 bis 2021**. Dieser zeichnete sich durch ein steigendes Verfahrensaufkommen beim Anerkennungsgeschehen aus. Die Zuwächse resultieren aus deutlich mehr Anträgen zu Qualifikationen aus Drittstaaten; darunter auch zunehmend Anträgen, die aus dem Ausland gestellt wurden. Zentrale Rahmenbedingungen der letzten beiden Beobachtungsjahre waren zudem die COVID-19 Pandemie und das Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. All dies gilt es bei der Betrachtung der Ergebnisse zu berücksichtigen.

### → **Zentrale Ergebnisse:**

- Anerkennungsverfahren zu nicht reglementierten Berufen sind im Hinblick auf den ersten Bescheid deutlich schneller geworden (durchschnittliche Bearbeitungszeit 2017: 133 Tage; 2021: 61 Tage). Im Bereich der reglementierten Berufe zeichnete sich ebenfalls eine Beschleunigung ab (durchschnittliche Bearbeitungszeit 2017: 104 Tage; 2021: 91 Tage), wobei hier Verfahren zu Abschlüssen aus Drittstaaten über alle Jahre hinweg erheblich längere Bearbeitungszeiten aufwiesen als jene zu Abschlüssen aus der EU. Bei zuletzt genannten resultierten die vergleichsweise kurzen Bearbeitungszeiten aus der Anwendung der

automatischen Anerkennung für Sektorenberufe<sup>1</sup> nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG.

- Die Quote der innerhalb der regulär gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfrist (3 bzw. 4 Monate) beschiedenen Anerkennungsverfahren ist über die Jahre gestiegen: Bei nicht reglementierten Berufen von 42 Prozent (2017) auf 79 Prozent (2021), bei Verfahren zu Sektorenberufen von 80 Prozent (2017) auf 88 Prozent (2021), bei den anderen reglementierten Berufen von 68 Prozent (2017) auf 77 Prozent (2021).
- Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz sieht seit 2020 in §81a AufenthG die Möglichkeit eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens vor. Für das Anerkennungsverfahren gilt dabei eine verkürzte Entscheidungsfrist von 2 Monaten. Im Jahr 2021 meldeten die zuständigen Stellen gut 1.000 erstmalig beschiedene Anerkennungsverfahren im Kontext des beschleunigten Fachkräfteverfahrens. 88 Prozent von ihnen wurden innerhalb der Frist beschiedenen. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit lag bei 34 Tagen.
- Ein nennenswerter Teil aller außerhalb der genannten Regelfristen beschiedenen Verfahren überschritt das jeweilige Fristenende um maximal einen Monat. Wenn Anerkennungsverfahren die Regelfrist überschritten, meldeten die zuständigen Stellen teilweise, dass sie im laufenden Anerkennungsverfahren zusätzliche Unterlagen nachgefordert hatten. In solchen Fällen können und dürfen Verfahren länger dauern, ohne dass Fristen verletzt werden. Allerdings war nicht für alle über der Entscheidungsfrist liegenden Verfahren ein Grund für die Fristüberschreitung erkennbar.
- Es dauerte zuletzt (2021) im Durchschnitt bei reglementierten Berufen über ein Jahr, bis eine Ausgleichsmaßnahme absolviert und der finale Bescheid erteilt werden konnte. Diese Zeitspanne vom ersten Bescheid mit „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme bis zum endgültigen Bescheid ist in den letzten Jahren kontinuierlich größer geworden. 2018 benötigten Antragstellende durchschnittlich 266 Tage für die Erfüllung der Ausgleichsmaßnahme, 2021 waren es im Durchschnitt 490 Tage.

→ **Herausforderungen bei einer weiteren Beschleunigung:** Bei der Diskussion um weitere Beschleunigungspotenziale erscheint es zielführend, nicht nur das Anerkennungsverfahren an sich, sondern den gesamten Anerkennungsprozess dahingehend zu prüfen. Bei Überlegungen zu einem höheren Grad an Standardisierung der Verfahren sollte die bestehende Möglichkeit, auch informell und non-formale erworbene Kompetenzen in die Gleichwertigkeitsfeststellung einzubeziehen, nicht aus dem Blick geraten. Möchte man die Wertigkeit der Anerkennung analog zum deutschen (Berufs-)Bildungssystem

---

<sup>1</sup> Sektorenberufe in Zuständigkeit des Bundes: Arzt/Ärztin, Pflegefachmann/-frau (vormals Gesundheits- und Krankenpfleger/-in), Zahnarzt/Zahnärztin, Tierarzt/Tierärztin, Apotheker/-in, Hebamme.

aufrechterhalten, gilt es, die fachlichen Standards, an denen sich die Anerkennung derzeit orientiert, nicht zu senken.

→ **Stellschrauben zur weiteren Beschleunigung des Anerkennungsprozesses:**

- Ausreichend Kapazitäten in zuständigen Stellen, aber auch in Beratungs- und Begleitmaßnahmen müssen vor dem Hintergrund deutlich zunehmender Antragszahlen (die sich insbesondere auf Qualifikationen aus Drittstaaten beziehen) bereitstehen.
- Einheitlichkeit und Klarheit bezüglich der einzureichenden Unterlagen muss bereits im Vorfeld der Antragstellung gegeben sein. Die Notwendigkeit, Unterlagen im Verfahren selbst nachzufordern, sollte minimiert werden, um die Verfahren dadurch nicht in die Länge zu ziehen
- Es gilt, das Wissensmanagement durch und für die zuständigen Stellen weiter auszubauen. Denn die Entwicklungen legen nahe, dass die bisherigen Maßnahmen bereits gewirkt und zur positiven Entwicklung bei den Bearbeitungszeiten beigetragen haben.
- Um für Anerkennungsinteressierte im Vorfeld der Antragstellung frühzeitig Klarheit über die grundsätzliche Anerkennungsfähigkeit des ausländischen Abschlusses (d.h. Antragsvoraussetzung) und möglicher Referenzberufe zu schaffen, sollte die Transparenz hierzu erhöht werden.
- Besonders deutlichen Handlungsbedarf gibt es bei der Umsetzung der häufiger notwendig werdenden Ausgleichsmaßnahmen, für deren Absolvierung in den letzten Jahren zunehmend mehr Zeit benötigt wurde. Der steigenden Nachfrage nach Ausgleichsmaßnahmen gilt es Rechnung zu tragen und ausreichend Angebote (Vorbereitungskurse und Termine für Kenntnisprüfungen sowie Anpassungslehrgänge) sowie Beratung und Begleitung dazu zur Verfügung zu stellen.



# 1. Einführung

Die 2021 neu gebildete Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag das Ziel formuliert, die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse zu beschleunigen und zu vereinfachen. Möglichst unbürokratische und schnelle Anerkennungsverfahren sollen die Gewinnung internationaler Fachkräfte verbessern, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.<sup>2</sup> Zudem arbeitet die Bundesregierung derzeit an einer Reformierung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG).

Aktuell werden daher verschiedene Optimierungspotenziale bei der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse diskutiert, dabei auch Möglichkeiten für deren Beschleunigung. Das hier vorliegende Discussion Paper leistet datenbasiert einen Beitrag zu der Frage, wie lange Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen dauern. Dafür werden entsprechende Ergebnisse aus der amtlichen Statistik zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für Berufe in Zuständigkeit des Bundes vorgestellt. Der Beitrag benennt zudem Herausforderungen rund um das Ziel der Beschleunigung und mögliche Stellschrauben – mit Blick auf den gesamten Anerkennungsprozess. Es handelt sich dabei um eine aktualisierte und erweiterte Version des im September 2022 erschienen Discussion Papers zu diesem Thema (vgl. Böse u.a. 2022).

Der Beitrag orientiert sich an diesen **Leitfragen**:

- Welche wesentlichen Entwicklungen gilt es bei der Betrachtung der Dauer von Anerkennungsverfahren zu berücksichtigen?
- Wie lange dauern Anerkennungsverfahren?
- Inwieweit werden gesetzlich vorgeschriebenen Regelfristen eingehalten?
- Unterscheidet sich das Ergebnis derjenigen Anerkennungsverfahren, die innerhalb der Regelfrist beschieden wurden von jenen außerhalb der Regelfrist?
- Welche Stellschrauben sind denkbar, um den Anerkennungsprozess weiter zu beschleunigen?

Die Kapitel 1.1 bis 1.3 beinhalten wichtige Informationen zum Gesamtverständnis des Beitrags und zur Datengrundlage. In Kapitel 2 und 3 werden die Dauern der Anerkennungsverfahren zu nicht reglementierten Berufen (Kap. 2) und reglementierten Berufen (Kap. 3) analysiert. Mit der getrennten Betrachtung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich die möglichen Ergebnisse der Anerkennungsverfahren sowie Entscheidungsfristen in den beiden Regelungsbereichen voneinander unterscheiden. Eine konkrete Beschreibung dazu findet sich jeweils zu Beginn der beiden Kapitel. Kapitel 4 behandelt

---

<sup>2</sup> Vgl. Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP): <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (Abruf: 11.08.2022).

die Verfahrensdauer der Anerkennung im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach §81a AufenthG. Das Fazit, Herausforderungen sowie mögliche Stellschrauben zur weiteren Beschleunigung des Anerkennungsprozesses sind Kapitel 5 zu entnehmen. Da die Ergebnisse für die Jahre 2017 und in Teilen 2018 in größerem Umfang inhaltlich auffällige Ergebnisse lieferten, wird zudem die Lektüre der methodischen Hinweise im Anhang dringend empfohlen.

## 1.1. Zum Kontext

Seit dem Inkrafttreten des Anerkennungsgesetz des Bundes (01. April 2012)<sup>3</sup> besteht in Deutschland ein umfassender Rechtsanspruch auf ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren (das sogenannte Anerkennungsverfahren, im Folgenden auch so benannt). Der Rechtsanspruch gilt unabhängig von dem Staat, in dem die berufliche Qualifikation erworben wurde, sowie unabhängig von Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und Wohnort der Anerkennungsinteressierten. Voraussetzung ist, dass ein im Ausland formal erworbener Abschluss vorliegt. Das Anerkennungsgesetz regelt die Verfahren für eine Vielzahl an Berufen in Zuständigkeit des Bundes (im Folgenden: Berufe nach Bundesrecht), darunter die Anerkennung zu Ausbildungsberufen nach BBiG/HwO (nicht reglementiert) sowie zu akademischen und nicht akademischen Berufen, die reglementiert sind (vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung 2014). Mit dem Inkrafttreten der Anerkennungsgesetze der Länder (2012-2014) wurden entsprechende rechtliche Regelungen für Berufe geschaffen, die in Zuständigkeit der Bundesländer liegen (im Folgenden: Berufe nach Landesrecht). Dazu gehören beispielsweise lehrende und erziehende Berufe, Fachärzte und -ärztinnen oder Ingenieur/-in (vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung 2015, 2019).

Die Ausübung eines reglementierten Berufes mit einem im Ausland erworbenen Abschluss ist nur dann möglich, wenn dieser als voll gleichwertig mit dem deutschen Referenzberuf anerkannt wurde. Nicht reglementierte Berufe können dagegen auch ohne Anerkennung des ausländischen Abschlusses ausgeübt werden.

Bei Hochschulabschlüssen, die zu einem nicht reglementierten Beruf führen (z.B. ein Abschluss in Soziologie oder Physik), gelten die Anerkennungsgesetze in der Regel nicht. Für sie gibt es die Möglichkeit der Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) nach der sogenannten Lissabon-Konvention.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Das Anerkennungsgesetz ist ein sogenanntes Artikelgesetz. Es umfasst neben dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) entsprechende Anpassungen in den berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen, bspw. der Bundesärztleitung (BÄO): [https://www.anerkennung-in-deutschland.de/assets/content/Medien\\_Dokumente-Fachpublikum/20120320\\_erlaeuterungen\\_zum\\_anerkennungsg\\_bund.pdf](https://www.anerkennung-in-deutschland.de/assets/content/Medien_Dokumente-Fachpublikum/20120320_erlaeuterungen_zum_anerkennungsg_bund.pdf) (Abruf: 11.08.2022)

<sup>4</sup> Vgl. [www.kmk.org/zab/zeugnisbewertung.html](http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertung.html) (Abruf: 11.08.2022).

Fachkräfte, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, müssen nach der derzeitigen Rechtslage zur Einwanderung zu Erwerbszwecken für die Erteilung eines entsprechenden Visums bzw. Aufenthaltstitels i.d.R. die Anerkennung ihres ausländischen Berufsabschlusses bzw. eine Zeugnisbewertung ihres Hochschulabschlusses nachweisen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen reglementierten oder nicht reglementierten Beruf handelt. An dieser Stelle besteht also eine **Verknüpfung der Anerkennung mit dem aktuell geltenden Aufenthaltsrecht**. Für Staatsangehörige der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz (im Folgenden: EU/EWR/Schweiz) gilt hingegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Die Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses ist hier nur zur Ausübung eines reglementierten Berufes erforderlich. Eine ausführliche Darstellung zu den Regelungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG) einschließlich historischer Entwicklung ist bspw. im aktuellen Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2022 zu finden (vgl. Bundesinstitut für Berufsbildung 2022, S. 404 ff.).

## 1.2. Anerkennungsverfahren innerhalb des Anerkennungsprozesses

Bei einem Anerkennungsverfahren prüft die zuständige Stelle die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation zu dem aktuell geltenden deutschen Berufsbild (sogenannter Referenzberuf). Es handelt sich dabei i.d.R. um eine **formelle Gleichwertigkeitsprüfung auf Dokumentenbasis** nach dem BQFG bzw. den Regelungen des jeweiligen Fachrechts. Geprüft wird, ob die ausländische Qualifikation in Bezug auf Ausbildungsinhalte wesentliche Unterschiede zu dem deutschen Referenzberuf aufweist. Dabei können auch einschlägige Berufserfahrung sowie Nachweise über Fort- und Weiterbildung herangezogen werden (vgl. Böse u.a. 2014). Bei reglementierten Berufen besteht für die Antragstellenden im Falle festgestellter wesentlicher Unterschiede die Notwendigkeit, eine Ausgleichsmaßnahme erfolgreich zu absolvieren, damit die volle Gleichwertigkeit bescheinigt werden kann und die Berufszulassung möglich ist.<sup>5</sup> Das Anerkennungsverfahren besteht hier also i.d.R. im ersten Schritt aus der Dokumentenprüfung und kann in einem zweiten Schritt die Absolvierung der Ausgleichsmaßnahme umfassen. Bei Berufen, die nicht reglementiert sind, ist das Anerkennungsverfahren i.d.R. nach der Dokumentenprüfung abgeschlossen. Hier besteht bei einer teilweisen Gleichwertigkeit die Möglichkeit, wesentliche Unterschiede durch eine Anpassungsqualifizierung auszugleichen. Da die Berufsausübung

---

<sup>5</sup> Bei der Berufszulassung handelt es sich bspw. um die Erteilung der Approbation oder die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Neben der Feststellung der vollen Gleichwertigkeit müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Aufnahme und Ausübung des Berufs möglich ist. Dazu gehört u.a. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse. Auch in diesem letzten Schritt kann bis zur Berufszulassung Zeit verstreichen, bspw. dann, wenn die geforderten Sprachkenntnisse noch nicht vorliegen.

rechtlich nicht an eine volle Gleichwertigkeit geknüpft ist, ist dies optional (vgl. Atanassov u.a. 2022).<sup>6</sup> Um im Anschluss eine volle Gleichwertigkeit zu erhalten, muss ein neuer Antrag (Folgeantrag) gestellt werden. Dieser wird als neues Verfahren in der amtlichen Statistik erfasst.

Einen **Sonderfall** stellt die **automatische Anerkennung** bei bestimmten EU-Abschlüssen dar: Gemäß der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG<sup>7</sup> gehören die in Zuständigkeit des Bundes liegenden reglementierten Berufe Arzt/Ärztin, Pflegefachleute (vormals Gesundheits- und Krankenpfleger/-in), Zahnarzt/Zahnärztin, Tierarzt/Tierärztin, Apotheker/-in sowie Hebamme zu den sogenannten Sektorenberufen, für die die automatische Anerkennung greift. Wird sie angewandt, findet beim Anerkennungsverfahren keine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung statt, der in der EU/EWR/Schweiz erworbene Abschluss wird unmittelbar mit dem Ergebnis „positiv – volle Gleichwertigkeit“ anerkannt.

Das eigentliche **Anerkennungsverfahren** ist aber nur als **ein Teil des gesamten Anerkennungsprozesses** zu verstehen. Dies ist bei der Diskussion um die Dauer in jedem Fall zu bedenken. Der Gesamtprozess der Anerkennung beginnt bereits vor dem eigentlichen Verfahren. Bis Anerkennungsinteressierte den Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufsqualifikation bei der zuständigen Stelle vollständig einreichen können, sind bereits einige (zeitaufwändige) Schritte zu gehen: Notwendige Informationen rund um die Anerkennung müssen gesammelt, der Referenzberuf ermittelt, die zuständige Stelle gefunden, Finanzierungsmöglichkeiten geklärt, Antragsunterlagen ausgefüllt, alle formal notwendigen Dokumente und Unterlagen beschafft und in der geforderten Form (beglaubigt, legalisiert, übersetzt) eingereicht werden.

Erst wenn der Antrag formal vollständig bei der zuständigen Anerkennungsstelle vorliegt, wird die Frist für die Anerkennungsverfahren ausgelöst (im Folgenden: Entscheidungsfrist). Ab diesem Zeitpunkt werden die Anerkennungsverfahren dann auch in der amtlichen Statistik erfasst. Die Dauer des gesamten Anerkennungsprozesses – von der ersten Information bis hin zur Anerkennung – ist also nicht deckungsgleich mit der in der amtlichen Statistik erfassten Dauer. Gleichwohl ist sie die derzeit einzige Statistik, anhand derer Aussagen zur Dauer des Anerkennungsgeschehen möglich sind.

---

<sup>6</sup> Für Staatsangehörige eines Drittstaates, die zu Erwerbszwecken nach Deutschland immigrieren möchten, bildet die Gleichwertigkeitsprüfung i.d.R. hingegen eine Voraussetzung für entsprechende Aufenthaltstitel. Bei teilweiser Gleichwertigkeit ist nach § 16d AufenthG ein Aufenthalt von bis zu 24 Monate zur Absolvierung einer Anpassungsqualifizierung möglich. D.h. in diesen Fällen ist eine Anpassungsqualifizierung im Hinblick auf die Bleibeperspektive nicht optional.

<sup>7</sup> Vgl.: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:255:0022:0142:DE:PDF> (Abruf: 11.08.2022)

### 1.3. Datengrundlage und Merkmale zur Dauer der Anerkennungsverfahren

Datengrundlage für die Ergebnisse des hier vorliegenden Discussion Papers ist die **amtliche Statistik zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für Berufe nach Bundesrecht** der Jahre 2017 bis 2021<sup>8</sup>, d.h. Berufe nach Landesrecht werden in diesem Beitrag ebenso wenig berücksichtigt wie Zeugnisbewertungen nach der Lissabon Konvention.

Die gesetzliche Grundlage der amtlichen Statistik ergibt sich aus § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachgesetzen und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Die amtliche Statistik ist eine Totalerhebung und wird jährlich durch die Statistischen Ämter von Bund und Ländern umgesetzt und veröffentlicht, Stichtag ist der 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres. Es handelt sich dabei um Meldungen der für die Anerkennung zuständigen Stellen an die Statistischen Landesämter, die beim Statistischen Bundesamt zu einer bundesweiten Statistik zusammengeführt sind. Es besteht Meldepflicht, wobei nach der amtlichen Statistik Verfahren erst dann meldepflichtig sind, wenn die Antragsunterlagen formal vollständig vorliegen, wodurch die Entscheidungsfrist für das Anerkennungsverfahren ausgelöst wird.<sup>9</sup>

Die Grundlage zur Berechnung der Verfahrensdauern, die in diesem Beitrag diskutiert werden, bilden folgende Merkmale der amtlichen Statistik:

- **Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen:** Das Merkmal erfasst das Datum, an dem der zuständigen Stelle der für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erforderliche Antrag inkl. der benötigten Unterlagen<sup>10</sup> formal vollständig vorliegt. Dieses Datum gibt den Beginn der gesetzlich vorgesehenen Frist an, in der die zuständige Stelle über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf entscheiden muss. Man kann es als „Startschuss“ für das Anerkennungsverfahren (innerhalb des Anerkennungsprozesses) verstehen.
- **Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid):** Das Merkmal erfasst das Datum des ersten rechtsmittelfähigen Bescheides der zuständigen Stelle, der eine Entscheidung, d.h. ein Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung, beinhaltet. Anerkennungsverfahren können eine volle, teilweise bzw. keine Gleichwertigkeit oder die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme zum Ergebnis haben. Es ist damit als eine Art Zwischendatum zu verstehen, wenn das

---

<sup>8</sup> Die amtliche Statistik wird seit Inkrafttreten des Anerkennungsgesetz des Bundes 2012 geführt, d.h. grundsätzlich sind Daten für die Jahre 2012 bis aktuell 2021 verfügbar. Die Ergebnisse der ersten Jahre sind aus verschiedenen Gründen als Untergrenze zu betrachten (vgl. Statistisches Bundesamt 2021). Zur Beschränkung auf die Jahre 2017 bis 2021 s. „methodische Hinweise“ im Anhang.

<sup>9</sup> Auch im laufenden Anerkennungsverfahren können – wenn dies für die Entscheidungsfindung durch die zuständigen Stellen notwendig ist – trotz formaler Vollständigkeit weitere Unterlagen nachgefordert werden (z.B. vertiefende Informationen zu Inhalt und Dauer der Ausbildung). Dies wirkt sich fristhemmend bzw. -verlängernd auf die Dauer der Anerkennungsverfahren aus. In den Kapiteln 2 und 3 wird dieser Aspekt aufgegriffen.

<sup>10</sup> §5 Abs. 1 BQFG (Bund), §12 Abs. 1 BQFG (Bund) oder jeweiliges Fachrecht.

Ergebnis die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme ist. Bei allen anderen Ergebnissen ist es i.d.R. bereits das Enddatum des Anerkennungsverfahrens.

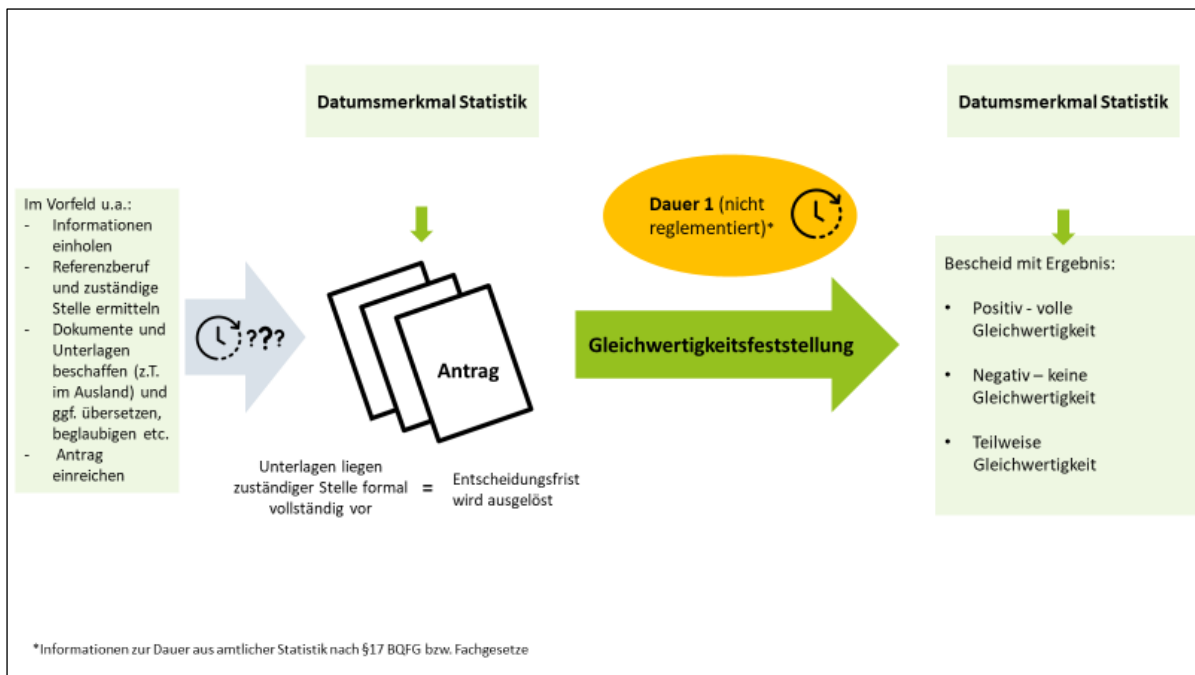
- **Datum der endgültigen Entscheidung:** Das Merkmal erfasst das Datum des endgültigen Bescheids der zuständigen Stelle. Ein Bescheid über die endgültige Entscheidung wird nur dann erstellt, wenn das Anerkennungsverfahren nicht mit dem ersten rechtsmittelfähigen Bescheid abgeschlossen ist. Dies ist bei zwei Gegebenheiten möglich: 1) Der erste Bescheid hatte die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme zum Ergebnis und die antragstellende Person hat die Maßnahme absolviert oder 2) die antragstellende Person legt Rechtsbehelf gegen das Ergebnis des ersten Bescheides ein und diesem wurde stattgegeben. Spätestens mit diesem finalen Bescheid wird dann das Anerkennungsverfahren abgeschlossen.

Die folgenden beiden Abbildungen stellen schematisch den Anerkennungsprozess dar, aus dem die Dauer der Anerkennungsverfahren und die für ihre Berechnung erforderlichen Merkmale der amtlichen Statistik des hier vorliegenden Beitrags ersichtlich werden (vgl. Abb. 1 und 2). Abb. 1 zeigt dies für nicht reglementierte Berufe, Abb. 2 für reglementierte Berufe. Für beide Berufsgruppen wird die Dauer zwischen dem Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Stelle formal vollständig vor) und erstem rechtsmittelfähigen Bescheid analysiert („Dauer 1“); bei reglementierten Berufen zudem die Dauer zwischen dem ersten und dem endgültigen Bescheid, wenn das erste Ergebnis die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme war („Dauer 2“).<sup>11</sup> Eingelegte Rechtsbehelfe werden nicht gesondert betrachtet.

---

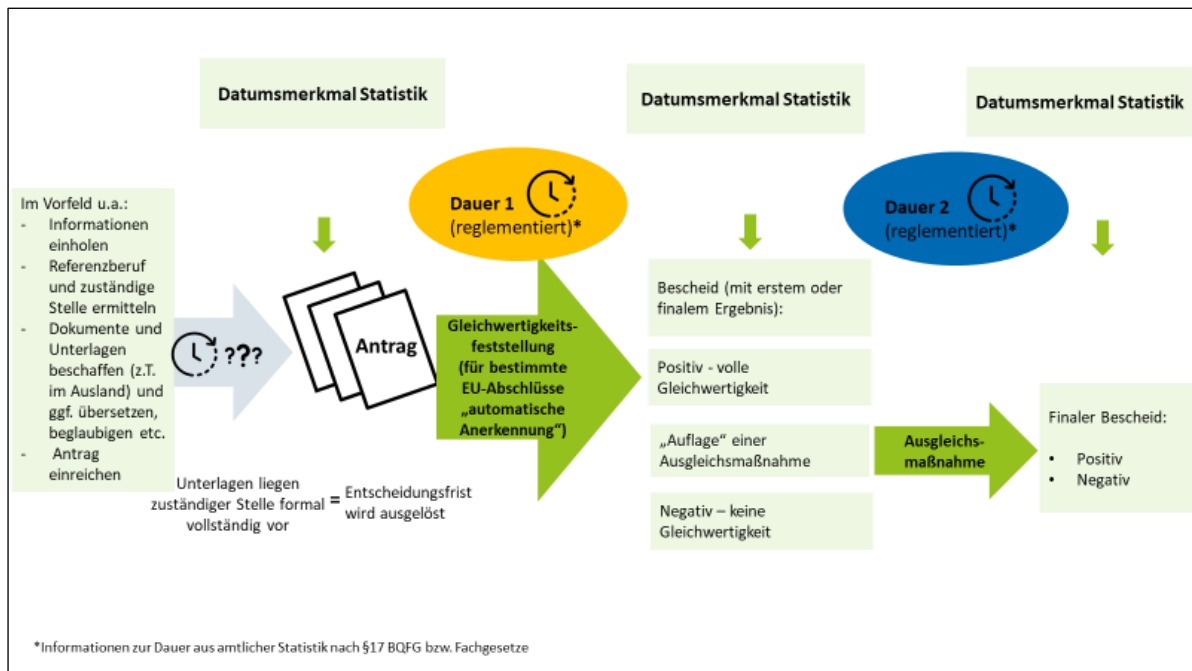
<sup>11</sup> Über den Zeitraum zwischen dem Bescheid über eine teilweise Gleichwertigkeit, der Absolvierung einer Anpassungsqualifizierung und erneuter Antragstellung (Folgeantrag) zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit bei nicht reglementierten Berufen geben die Daten der amtlichen Statistik keine Auskunft.

**Abb. 1:** Nicht reglementierte Berufe – Ablauf Anerkennungsverfahren und Merkmale zur Dauer in der Statistik



Eigene schematische Darstellung des BIBB.

**Abb. 2:** Reglementierte Berufe – Ablauf Anerkennungsverfahren und Merkmale zur Dauer in der Statistik



Eigene schematische Darstellung des BIBB.

Über den Zeitraum bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Antrag auf Anerkennung der ausländischen Qualifikation bei der zuständigen Stelle eingereicht wird, geben die Daten der amtlichen Statistik keine Auskunft (vgl. Abb. 1 und Abb. 2). In diesen Zeitraum fallen beispielsweise die Inanspruchnahme von Beratung oder die Klärung finanzieller Unterstützungsmöglichkeiten für die Kosten der Anerkennung,

in jedem Fall aber die individuelle Entscheidung, ein Anerkennungsverfahren anzustreben und die Zusammenstellung der für den Antrag erforderlicher Unterlagen. Allerdings wird seit dem Jahr 2021 ein weiteres Datumsmerkmal in der Statistik erfasst, das **Datum der Empfangsbestätigung**. Mit der Empfangsbestätigung<sup>12</sup> bestätigt die zuständige Stelle den Eingang des Antrags auf Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation und teilt der antragstellenden Person entweder mit, dass die Unterlagen vollständig sind oder welche noch fehlen. Mit diesem Merkmal lässt sich perspektivisch eine dritte Dauer analysieren: Die Dauer zwischen der Empfangsbestätigung und dem Zeitpunkt, an dem der Antrag der zuständigen Stelle formal vollständig vorliegt. Es handelt sich dabei also um einen Zeitraum, der vor der fristgebundenen Gleichwertigkeitsfeststellung liegt. Aussagekräftige Ergebnisse werden hierzu voraussichtlich 2023 vorliegen.

## 2. Dauer der Anerkennungsverfahren in den nicht reglementierten Berufen

Die nicht reglementierten Berufe setzen sich vor allem aus den Ausbildungsberufen und Teilen der Fortbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) zusammen. Dies sind bspw. Kaufmann/-frau für Büromanagement, Elektroniker/-in, Koch/Köchin, oder Friseur/-in. Für die Ausübung dieser Berufe wird die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation nicht zwingend vorausgesetzt, sofern nicht aufenthaltsrechtliche Regelungen einen anerkannten Abschluss verlangen (vgl. Kap.1). Gleichwohl zeigt die Anerkennung auch bei nicht reglementierten Berufen positive Effekte auf Beschäftigungschancen und Verdienst (vgl. Brücker u.a. 2021, Ekert u.a. 2017).

Die Anerkennungsverfahren zu nicht reglementierten Berufen sind i.d.R. mit Ausstellung des ersten rechtsmittelfähigen Bescheides beendet. Erstmals beschiedene Verfahren zu nicht reglementierten Berufen sind somit i. d. R. auch endgültig beschiedene Verfahren.<sup>13</sup> **Drei Ergebnisse** sind hier bei **der Prüfung der Gleichwertigkeit** der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf möglich (vgl. auch Abb.1 sowie Atanassov u.a. 2022, S. 56):

- Positiv – volle Gleichwertigkeit,
- Teilweise Gleichwertigkeit *oder*
- Negativ – keine Gleichwertigkeit.

---

<sup>12</sup> nach §6 Abs.2 BQFG (Bund), §13 Abs.2 BQFG (Bund), § 14a Abs. 2 BQFG (Bund) oder jeweiligem Fachrecht.

<sup>13</sup> Ausnahmen: Gegen mit teilweiser Gleichwertigkeit oder negativ beschiedenen Verfahren kann Rechtsbehelf eingelegt werden. Der Vollständigkeit halber sei zudem erwähnt, dass Anerkennungsverfahren auch ohne Bescheid beendet werden können, bspw. dann, wenn die antragstellende Person den Antrag im laufenden Verfahren zurückzieht. Beide Konstellationen werden an dieser Stelle aber nicht weiter berücksichtigt, da es bei letztgenannter nicht zu einer Bescheidung kommt, erstgenannte aufgrund des seltenen Auftretens keine Relevanz für die diskutierten Themen hat.

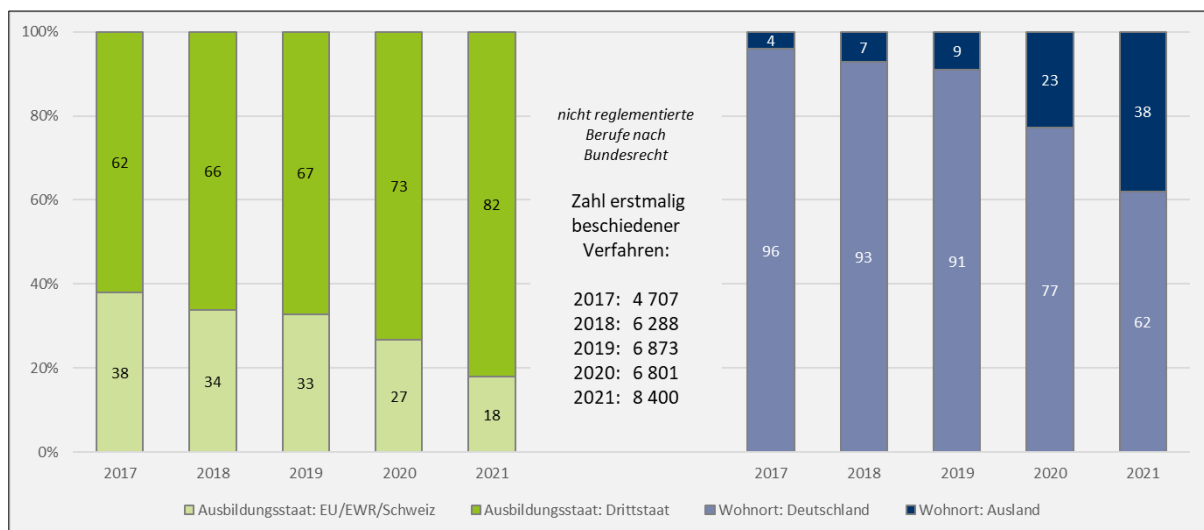


## Welche wesentlichen Entwicklungen gilt es bei der Betrachtung der Dauer von Anerkennungsverfahren zu berücksichtigen?

Folgende Entwicklungen kennzeichneten das Anerkennungsgeschehen bei nicht reglementierten Berufen in den letzten Jahren (vgl. Abb. 3):

1. Die Zahl der jährlich erstmalig beschiedenen Anerkennungsverfahren ist kontinuierlich gestiegen, von rund 4.700 Verfahren im Jahr 2017 auf 8.400<sup>14</sup> Verfahren im Jahr 2021.
2. Die erstmalig beschiedenen Anerkennungsverfahren bezogen sich zunehmend auf Berufsqualifikationen, die in einem Drittstaat erworben worden waren (d.h. der Ausbildungsstaat war ein Drittstaat). Der Anteil stieg von 62 Prozent (2017) auf 82 Prozent im Jahr 2021.
3. Erstmalig beschiedene Verfahren, deren Anträge auf Anerkennung aus dem Ausland gestellt wurden, haben in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. So stieg ihr Anteil von 9 Prozent im Jahr 2019 sprunghaft auf 23 Prozent im Jahr 2020 und erreichte mit einem Anteil von 38 Prozent im Jahr 2021 den bisherigen Höchstwert. Ausschlaggebend dafür war die deutliche Zunahme von Anträgen aus Drittstaaten.

**Abb. 3:** Nicht reglementierte Berufe - erstmalig beschiedene Verfahren nach Ausbildungsstaat und Wohnort, 2017-2021



**Quelle:** amtliche Statistik 2017-2021 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben sind auf Basis der Echtwerte berechnet und werden ohne Nachkommastelle ausgewiesen. 2021 einschl. 540 Verfahren im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach §81a AufenthG. Für weitere wichtige Anmerkungen s. „methodische Hinweise“ im Anhang.

Mit Einführung des FEG im Jahr 2020 wurden die Einwanderungsmöglichkeiten zu Erwerbszwecken für Fachkräfte aus Drittstaaten mit beruflicher, nicht akademischer Ausbildung erweitert. Dazu gehört auch die Aufhebung der Beschränkung auf Engpassberufe (vgl. Bundesinstitut für Berufsbildung 2022,

<sup>14</sup> Darunter 540 Verfahren im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach §81a AufenthG.

S. 404 ff.).<sup>15</sup> Die Zahl der jährlich beschiedenen Anerkennungsverfahren zu Auslandsanträgen, die aus Drittstaaten gestellt wurden, stieg seitdem merklich an: Beschieden die zuständigen Stellen im Jahr 2019 rd. 450 dieser Verfahren, so waren es 2020 mit rund 1.400 Verfahren bereits dreimal so viele. Das Jahr 2021 verzeichnete rund 3.000 entsprechende Verfahren, nochmals doppelt so viele wie im Vorjahr. Zudem bezogen sich die Qualifikationen der aus Drittstaaten beantragten Anerkennungsverfahren auf eine größere Spannbreite an Berufen: Im Jahr 2021 prüften die zuständigen Stellen die Gleichwertigkeit zu fast 150 deutschen Referenzberufen. Das waren doppelt so viele wie im Jahr 2019 (rund 70 verschiedene Referenzberufe); auch zu 2020 hatte sich die Spannbreite vergrößert (2020: rund 120 verschiedene Referenzberufe). Es ist daher anzunehmen, dass hier Auswirkungen der neuen gesetzlichen Regelungen durch das FEG auf das Anerkennungs geschehen ersichtlich werden.

### Wie lange dauern Anerkennungsverfahren?

Der Blick auf die Dauer zwischen dem Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Stelle formal vollständig vor) und dem ersten rechtsmittelfähigen Bescheid bei nicht reglementierten Berufen zeigt, dass die Anerkennungsverfahren unterschiedlich lange dauerten und sich zwischen einem Tag, mehreren Monaten bis hin zu einem Jahr und länger bewegten. Gleichwohl gab es deutliche Konzentrationen in der Verteilung. Zu den zentralen Ergebnissen gehören (vgl. Abb. 4):

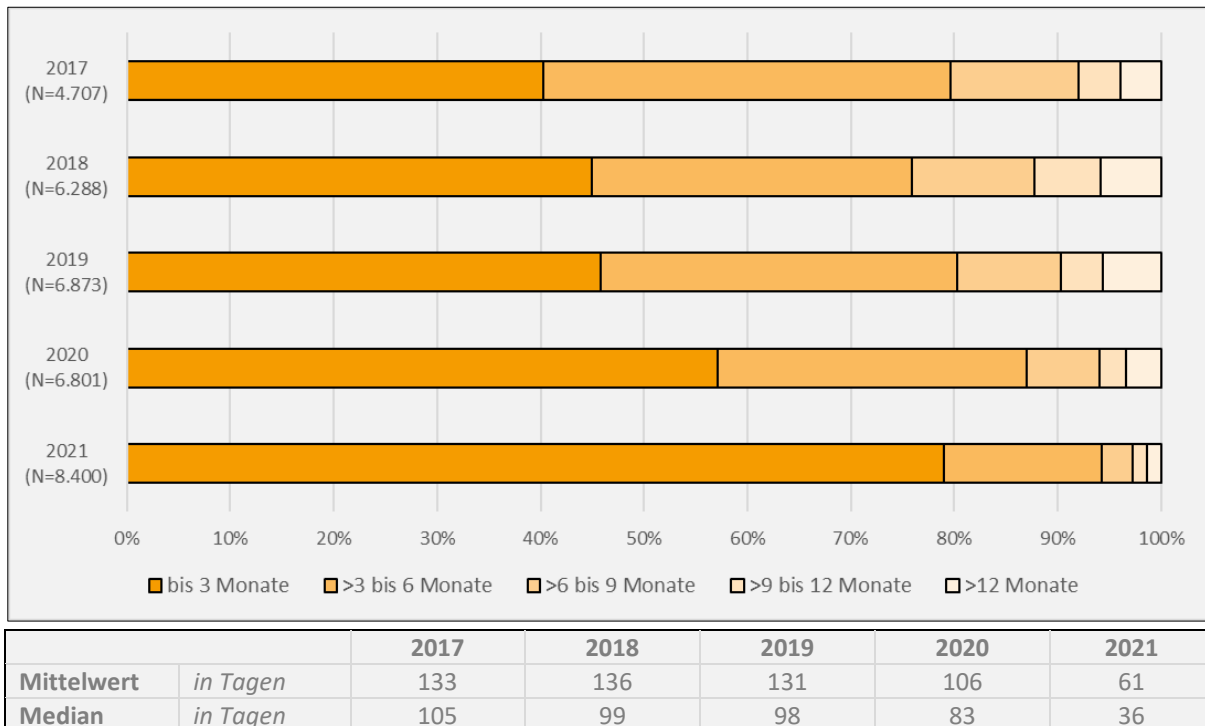
- Weit überwiegend kamen die zuständigen Stellen nach spätestens sechs Monaten zu einem Ergebnis bezüglich der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf. Die Anteile lagen über die Jahre zumeist bei 80 Prozent und darüber. 2021 waren 95 Prozent der Verfahren nach spätestens sechs Monaten beschieden. Bei einem wesentlichen und über die Jahre größer werdenden Teil davon lag bereits nach spätestens drei Monaten ein Ergebnis bezüglich der Gleichwertigkeit vor.
- Die Anerkennungsverfahren sind damit über die Jahre schneller geworden, dies zeigt sich an dem deutlichen Zuwachs der Verfahren, die binnen dreier Monate erstmalig beschieden wurden: Lag im Jahr 2017 zu 40 Prozent der Verfahren nach maximal drei Monaten eine Entscheidung vor, so stieg der Anteil über die Jahre an und erreichte mit 79 Prozent im Jahr 2021 einen bisherigen Höchstwert. Einen Hinweis auf die kürzere Bearbeitungszeiten geben auch Mittelwert und Median: Die durchschnittliche Bearbeitungszeit sank von 133 Tagen (2017) auf 61 Tage (2021). Der Median ging von 105 Tagen (2017) auf 36 Tage (2021) zurück, d.h.: 2017 wurde die Hälfte der Anerkennungsverfahren in weniger als 105 Tagen erstmalig beschieden, 2021 in weniger als 36 Tagen.

---

<sup>15</sup> Gleichzeitig sah sich das FEG unmittelbar nach seiner Einführung mit pandemiebedingten Einschränkungen konfrontiert, auch wenn die Erwerbsmigration dadurch nicht gänzlich zum Erliegen kam (vgl. Becker u.a. 2022).

- Verfahren, bei denen für die Entscheidungsfindung mehr als ein halbes Jahr benötigt wurde, bildeten den entsprechend geringeren und über die Jahre kleiner werdenden Teil. Der Anteil an Anerkennungsverfahren, zu denen erst nach mehr als 12 Monaten ein Ergebnis vorlag, bewegte sich im mittleren bis unteren einstelligen Prozentbereich.

**Abb. 4:** Nicht reglementierte Berufe – Dauer Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Stelle formal vollständig vor) bis 1. Bescheid, 2017-2021



**Quelle:** amtliche Statistik 2017-2021 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben sind auf Basis der Echtwerte berechnet. 2021 einschl. 540 Verfahren im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach §81a AufenthG.

**Methodische Anmerkung:** Die Berechnungen anhand der Datumsmerkmale ergeben tagesgenaue Ergebnisse, die in Monate umgerechnet wurden. Dafür wurde ein Durchschnittswert von 30,4375 Tagen pro Monat zugrunde gelegt. Mittelwert und Median wurden tagesgenau berechnet. Bei der Betrachtung ist zu beachten, dass Mittelwerte Ausreißer affin sind, d.h. anfällig für extrem hohe oder niedrige Werte. Der Median teilt Ergebnisse in zwei gleich große Hälften und ist nicht anfällig für Extremwerte. Für weitere wichtige Anmerkungen s. „methodische Hinweise“ im Anhang.

Die Verteilung der Dauer differenziert nach der Herkunft der Qualifikationen (EU/EWR/Schweiz vs. Drittstaat) zeigte mitunter Anteile, die etwas über bzw. unter derer in Abbildung 4 lagen, wiesen aber keine wesentlichen Abweichungen davon auf (vgl. Abb. 12 und 13 im Anhang).

### Inwieweit werden die gesetzlich vorgeschriebenen Regelfristen eingehalten?

Um sich der Frage zu nähern, ob Anerkennungsverfahren zu lange dauern, bedarf es eines objektiven Maßstabes, anhand dessen Aussagen getroffen werden können. Der Gesetzgeber hat für das Anerkennungsverfahren Regelfristen definiert, die an dieser Stelle herangezogen werden: Bei nicht reglementierten Berufen gilt entsprechend § 6 Abs. 3 BQFG **eine 3-Monatsfrist zur Entscheidung über den Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit** der ausländischen Qualifikation mit dem deutschen Referenz-

beruf. Davon ausgenommen sind Anerkennungsverfahren, die im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach §81a AufenthG durchgeführt werden. Für sie gilt eine verkürzte Entscheidungsfrist. Diese Gruppe wird in Kapitel 4 gesondert betrachtet.

Die Ergebnisse zu Verfahren, für die die 3-Monatsfrist bindend ist, zeigen (vgl. Tab. 1):

- 42 Prozent (2017) bis 79 Prozent (2021) der jährlich erstmalig beschiedenen Anerkennungsverfahren kamen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Regelfrist zu einem Ergebnis über die Gleichwertigkeit.
- Die Quote dieser Verfahren ist dabei von Jahr zu Jahr gestiegen; ganz besonders deutlich von 2020 auf 2021. D.h. die zuständigen Stellen kamen – trotz steigender Fallzahlen und Breite an Referenzberufen – bei zunehmend mehr Verfahren innerhalb von drei Monaten zu einem Ergebnis bezüglich der Gleichwertigkeit. 2021 erreichte der Anteil mit 79 Prozent den bisherigen Höchststand.
- Entsprechend rückläufig waren die Anteile der Anerkennungsverfahren, die nach Ablauf der Regelfrist erstmalig beschiedenen wurden: Er sank von 58 Prozent (2017) auf 21 Prozent (2021). Deutlich wird auch, dass ein nennenswerter Anteil dieser Verfahren das Ende der Entscheidungsfrist um maximal einen Monat überschritt, zuletzt waren es 43 Prozent der insgesamt 1.650 über der Regelfrist liegenden Verfahren. Gleichwohl überschritt die Mehrheit dieser Verfahren das Regelfristende mehr als einen Monat.

**Tab. 1:** Nicht reglementierte Berufe nach Bundesrecht – erstmalig beschiedene Verfahren nach 3-Monatsfrist 2017-2021

Jahr	erstmalig beschiedene Verfahren		Entscheidungsfrist 3 Monate			Datum Fristende überschritten um	
			<= 3 Monate	> 3 Monate		<= 1 Monat	> 1 Monat
2017	abs.	4 707	1 959	2 751	davon	864 (31%)	1 887 (69%)
	%	100	42	58			
2018	abs.	6 288	2 916	3 372	davon	942 (28%)	2 430 (72%)
	%	100	46	54			
2019	abs.	6 873	3 231	3 642	davon	1 116 (31%)	2 526 (69%)
	%	100	47	53			
2020	abs.	6 801	4 047	2 757	davon	1 086 (39%)	1 671 (61%)
	%	100	59	41			
2021	abs.	7 860	6 210	1 650	davon	711 (43%)	939 (57%)
	%	100	79	21			

**Quelle:** amtliche Statistik 2017-2021 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben sind auf Basis der Echtwerte berechnet und werden ohne Nachkommastelle ausgewiesen. **Methodische Anmerkung:** Um die Einhaltung bzw. Überschreitung dieser Frist analysieren zu können, wurde in einem ersten Schritt für jedes in den Daten vorliegende Anerkennungsverfahren ausgehend vom Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen das tagesgenaue Datum ermittelt, an dem die dreimonatige Frist endet. In einem zweiten Schritt wurde die Differenz zwischen diesem Datum und dem tatsächlichen Datum des ersten rechtmittelfähigen Bescheides ermittelt um zu prüfen, ob das tatsächliche Datum unter bzw. am oder über dem Datum des Fristablaufs lag. Für weitere wichtige Anmerkungen s. „methodische Hinweise“ im Anhang.

Werden Anerkennungsverfahren nicht in der vorgesehenen Regelfrist beschieden, bedeutet dies nicht zwingend, dass die Frist tatsächlich verletzt wurde, denn: Das BQFG sieht nach §6 Abs. 4 die Möglichkeit vor, den Lauf der Entscheidungsfrist zu hemmen, wenn trotz formaler Vollständigkeit des Antrags weitere Unterlagen angefordert werden müssen, Zweifel an Echtheit oder inhaltlicher Richtigkeit der Unterlagen bestehen oder sonstige geeignete Verfahren<sup>16</sup> (Qualifikationsanalyse) zur Anwendung kommen. Des Weiteren haben zuständige Stellen nach §6 Abs. 3 BQFG die Möglichkeit, die Entscheidungsfrist einmalig angemessen zu verlängern, sofern dies wegen der Besonderheit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. 2021 wurde zu einem Viertel (25%) der über dem Regelfristende liegenden Anerkennungsverfahren einer oder mehrere der oben genannten Gründe für eine Fristhemmung oder -verlängerung an die Statistik gemeldet. 2020 hatte dieser Anteil bei 79 Prozent gelegen, in den Jahren davor bei rund einem Drittel. Dies bedeutet aber auch, dass bei nennenswerten Anteilen der über dem Regelfristende liegenden Verfahren kein Grund gemeldet wurde.

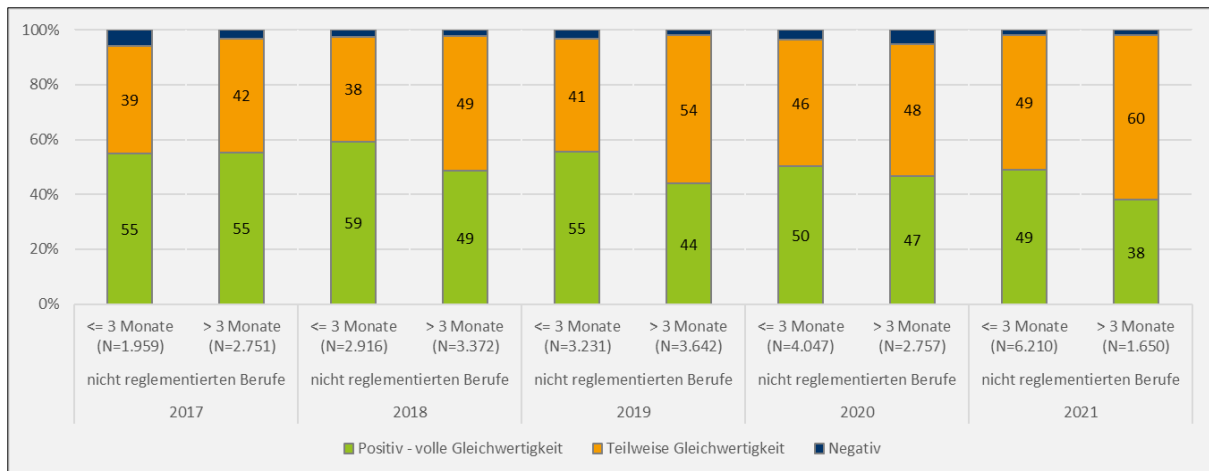
#### **Unterscheidet sich das Ergebnis derjenigen Anerkennungsverfahren, die innerhalb der Regelfrist beschieden wurden von jenen außerhalb der Frist?**

Aus Abbildung 5 gehen die Ergebnisse der Anerkennungsverfahren zu nicht reglementierten Berufen hervor, differenziert danach, ob sie innerhalb oder außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Regelfrist beschieden wurden. Die verschiedenen Ergebnisse der Anerkennungsverfahren finden sich mit ähnlichen Anteilen in beiden Gruppen wieder. Da für jede Entscheidung eine vertiefte und individuelle Gleichwertigkeitsprüfung durchzuführen ist, war diese ähnliche Verteilung zu erwarten. Mitunter waren dabei aber die Anteile der mit voller Gleichwertigkeit beschiedenen Verfahren bei denen, die innerhalb der Entscheidungsfrist beschieden wurden, etwas höher als bei jenen, deren Entscheidung über der Regelfrist lag.

---

<sup>16</sup> Vgl. § 14 BQFG

**Abb. 5:** Nicht reglementierte Berufe – Ergebnis der erstmalig beschiedenen Verfahren nach 3-Monatsfrist, 2017-2021



**Quelle:** amtliche Statistik 2017-2021 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben sind auf Basis der Echtwerte berechnet und werden ohne Nachkommastelle ausgewiesen. Für weitere wichtige Anmerkungen s. „methodische Hinweise“ im Anhang.

### 3. Dauer der Anerkennungsverfahren in den reglementierten Berufen

Reglementierte Berufe sind solche, bei denen die Tätigkeiten rechtlich geschützt sind. Um sie vollumfänglich ausüben zu dürfen, ist eine Berufszulassung erforderlich. Das gilt vor allem für Berufe aus den Bereichen Gesundheit, Sicherheit oder Soziales. Die volle Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses mit dem deutschen Referenzberuf ist dafür eine zwingende Voraussetzung. Dies betrifft auch die mit Abstand antragsstärksten Berufe: Die Heilberufe des Bundes, zu denen u. a. Arzt/Ärztin sowie Gesundheits- und Krankenpfleger/-in (bzw. Pflegefachmann/-frau)<sup>17</sup> gehören (vgl. Böse u.a. 2022a, 2021, 2020). Darüber hinaus gibt es weitere reglementierte Berufe, bspw. unter den Meisterberufen des Handwerks.

<sup>17</sup> Das Pflegeberufegesetz (Gesetz über die Pflegeberufe) (PflBG) führt seit 2020 die bisherigen Ausbildungen im Pflegebereich zur der generalistischen Ausbildung „Pflegefachmann/-frau“ zusammen. Nach der Übergangsvorschrift (§ 66a PflBG) können Anerkennungsverfahren noch bis Ende 2024 nach den bisherigen Regelungen durchgeführt werden.

Bei den reglementierten Berufen sind folgende **Ergebnisse bei der Prüfung der Gleichwertigkeit** der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf möglich:<sup>18</sup>

- Positiv – volle Gleichwertigkeit
  - Der ausländische Abschluss kann bei sogenannten Sektorenberufen automatisch anerkannt werden, wenn der Abschluss im Anhang der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie aufgelistet ist. Diese Abschlüsse sind auf Grund einheitlicher Ausbildungsstandards immer voll gleichwertig mit dem deutschen Referenzberuf (vgl. Kap. 1.2).
  - Die volle Gleichwertigkeit kann direkt im ersten Schritt das Ergebnis des ersten rechtsmittelfähigen Bescheids sein.
  - Die volle Gleichwertigkeit kann im zweiten Schritt nach einer erfolgreich absolvierten Ausgleichsmaßnahme festgestellt werden.
- „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme
  - Werden bei der Gleichwertigkeitsprüfung wesentliche Unterschiede zum deutschen Referenzberuf festgestellt, müssen Antragstellende eine Ausgleichsmaßnahme absolvieren.
- Negativ – keine Gleichwertigkeit.

### **Welche wesentlichen Entwicklungen gilt es bei der Betrachtung der Dauer von Anerkennungsverfahren zu berücksichtigen?**

Vier Entwicklungen kennzeichneten das Anerkennungsgeschehen bei den reglementierten Berufen (vgl. Abb. 6 und 7):

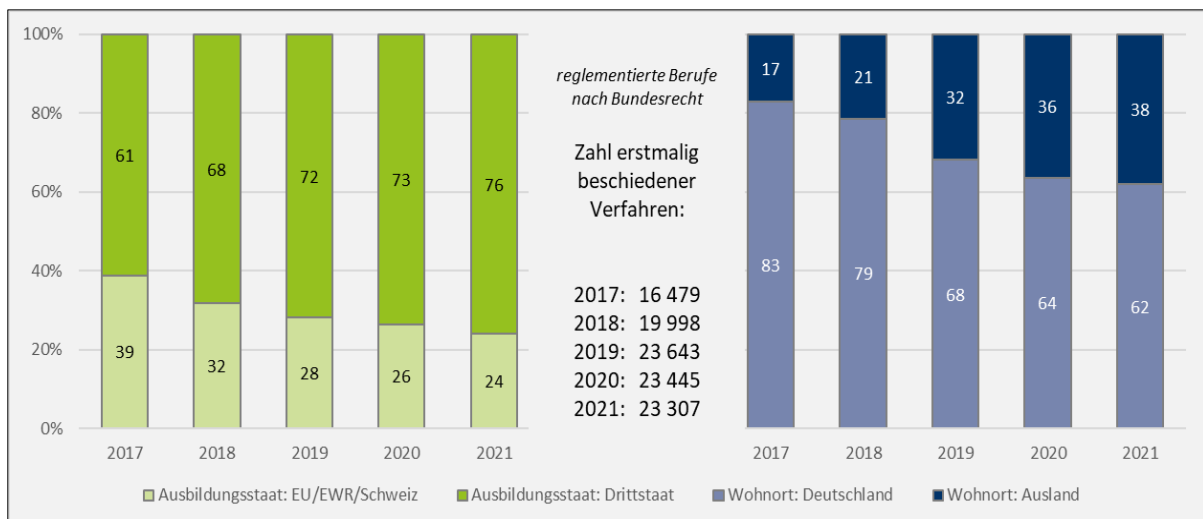
1. Die Zahl der jährlich erstmalig beschiedenen Anerkennungsverfahren zu reglementierten Berufen stieg von rund 16.500 Verfahren im Jahr 2017 auf rund 23.600 Verfahren im Jahr 2019. Das Aufkommen in den Folgejahren bildete auf diesem Niveau ein Plateau, auch wenn die Fallzahlen leicht zurückgingen. Dies ist der Kombination aus deutlich geringerem Zuwachs an Verfahren zu Abschlüssen aus Drittstaaten in den Jahren 2020 und 2021 bei gleichzeitig sinkenden Fallzahlen zu Abschlüsse aus der EU/EWR/Schweiz geschuldet.
2. Die erstmalig beschiedenen Anerkennungsverfahren bezogen sich zunehmend auf Abschlüsse, die in einem Drittstaat erworben wurden (d.h. der Ausbildungsstaat war ein Drittstaat). Ihr Anteil stieg von 61 Prozent (2017) auf 76 Prozent (2021).

---

<sup>18</sup> Neben den aufgeführten Ergebnissen können Verfahren zu reglementierten Berufen unter bestimmten Voraussetzungen auch das Ergebnis „positiv – partieller Berufszugang“ oder „positiv – beschränkter Berufszugang nach HwO“ haben. Diese Ergebnisse kommen den Daten zufolge äußerst selten vor und werden daher an dieser Stelle vernachlässigt.

3. Erstmalig beschiedene Anerkennungsverfahren, deren Anträge aus dem Ausland gestellt wurden, bildeten bereits 2017 mit 17 Prozent einen merklichen Anteil der Verfahren. Der Anteil stieg in den Folgejahren weiter an, auf über ein Drittel (38%) im Jahr 2021. Die Zunahme der Verfahren, die aus dem Ausland beantragt werden, ist auch hier auf ein vermehrtes Aufkommen der Anträge aus Drittstaaten zurück zu führen. Anders als bei den nicht reglementierten Berufen ist der deutliche Anstieg erstmalig beschiedener Anerkennungsverfahren zu reglementierten Berufen, die aus Drittstaaten beantragt wurden, allerdings nicht erst seit 2020 zu beobachten, er begann bereits in den Vorjahren: So verdoppelte sich die Zahl dieser erstmalig beschiedenen Verfahren bereits von 2017 (rund 800 Verfahren) auf 2018 (rund 1.900 Verfahren) und stieg in den folgenden Jahren auf rund 7.500 Verfahren im Jahr 2021 an.<sup>19</sup>

**Abb. 6:** Reglementierte Berufe - erstmalig beschiedene Verfahren nach Ausbildungsstaat und Wohnort, 2017-2021



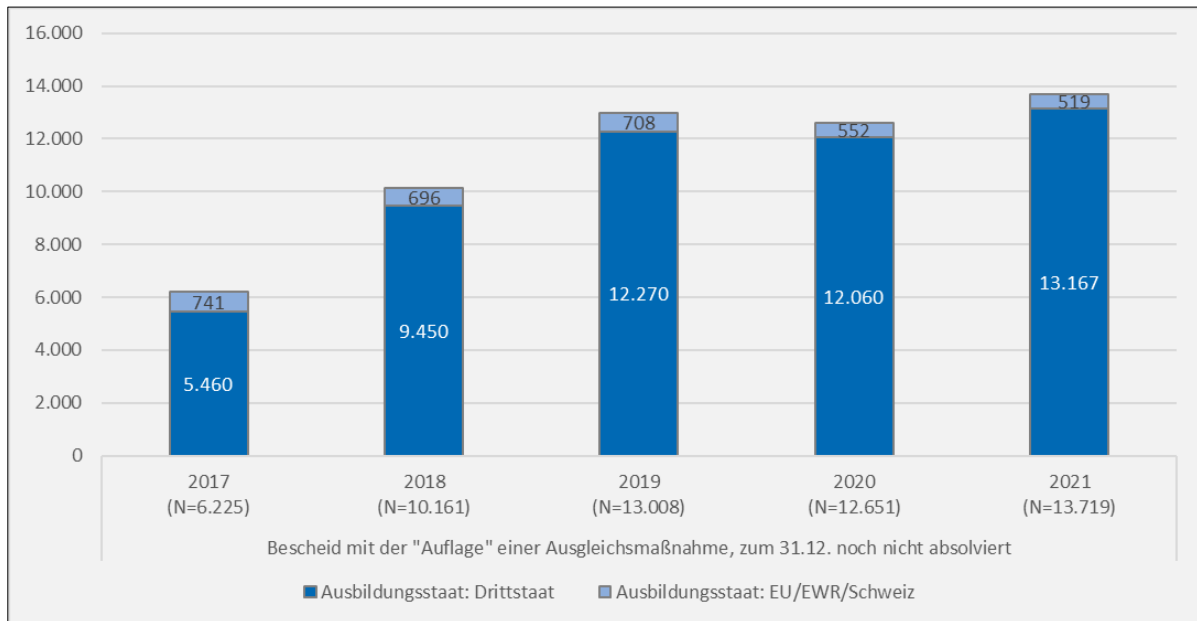
**Quelle:** amtliche Statistik 2017-2021 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben werden ohne Nachkommastelle ausgewiesen. 2021 einschl. 510 Verfahren im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach §81a AufenthG. Für weitere wichtige Anmerkungen s. „methodische Hinweise“ im Anhang

4. Die Zahl der Anerkennungsverfahren, deren erster rechtsmittelfähiger Bescheid die „Auf-  
 lage“ einer Ausgleichsmaßnahme zum Ergebnis hatte, nahm über die Jahre deutlich zu, von rund 6.200 mit „Auf-  
 lage“ beschiedener Verfahren im Jahr 2017 auf rund 13.700 im Jahr 2021 (vgl. Abb. 7). Diese Entwicklung geht deutlich mit dem Anstieg von Anerken-  
 nungsverfahren zu Abschlüssen aus Drittstaaten einher und betraf auch in der Hauptsache diese Verfahren.

<sup>19</sup> 2019: rund 4.900 Verfahren, 2020: rund 7.100 Verfahren.



**Abb. 7:** Reglementierte Berufe – erstmalig beschiedene Verfahren mit Ergebnis „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme nach Ausbildungsstaat, 2017-2021



**Quelle:** amtliche Statistik 2017-2021 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Zu n fehlend: Ausbildungsstaat ungeklärt/ohne Angabe. Für weitere wichtige Anmerkungen s. „methodische Hinweise“ im Anhang.

Des Weiteren ist bei reglementierten Berufen zu beachten, dass sich die Anerkennungsverfahren mit Abstand am häufigsten auf den Referenzberuf Gesundheits- und Krankenpfleger/-in (inkl. Pflegefachleute) bezogen, gefolgt von Arzt/Ärztin. Auf beide Berufe zusammengenommen entfielen in den Beobachtungsjahren rund 80 Prozent der jährlich erstmalig beschiedenen Anerkennungsverfahren. Beides sind Berufe, zu denen bereits seit längerem Bemühungen laufen, Fachkräfte aus dem Ausland zu gewinnen, in den vergangenen Jahren zunehmend aus Drittstaaten.<sup>20</sup> Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Entwicklungen bisher stärker durch die Arbeit staatlicher Vermittlungsprojekte wie Triple Win oder privater Vermittlungsagenturen etc. bestimmt wurden als durch die neuen gesetzlichen Regelungen des FEG. Dies gilt es zukünftig weiter zu beobachten.

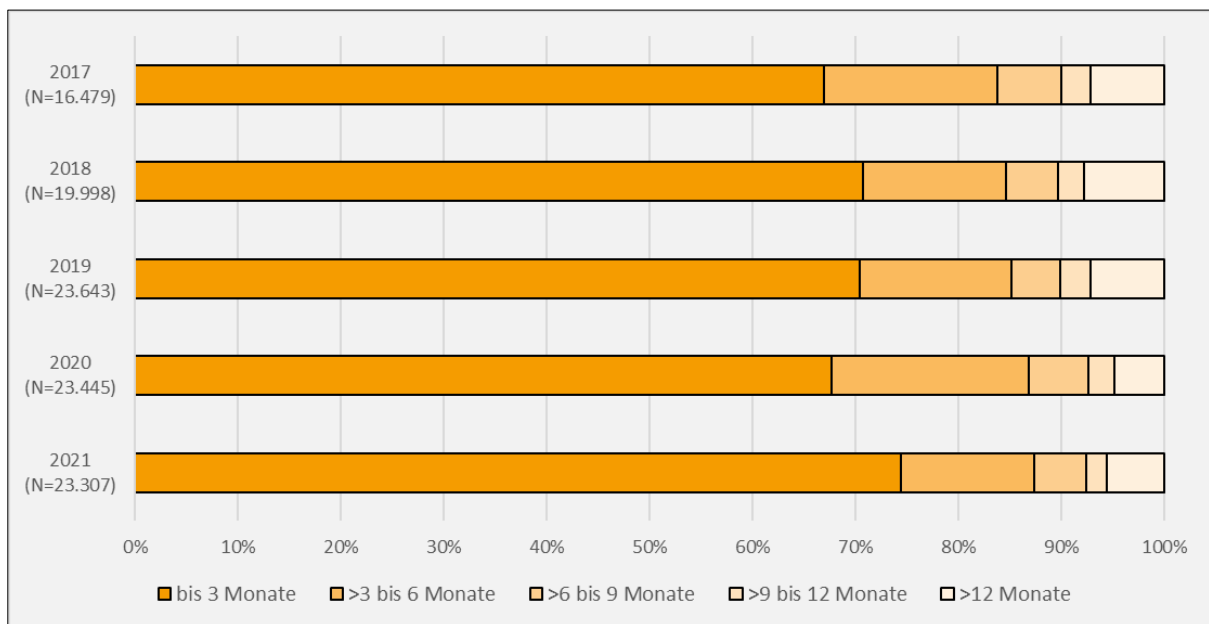
<sup>20</sup> Gesundheits- und Krankenpfleger/-in wurde zudem auf der Positivliste (gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BeschV a.F.) für Engpassberufe geführt. Bereits vor dem FEG gab es in akademischen Berufen wie Arzt/Ärztin keine Beschränkung auf einzelne Berufe.

## Wie lange dauern Anerkennungsverfahren?

Die Anerkennungsverfahren zu reglementierten Berufen wiesen im Beobachtungszeitraum unterschiedliche Dauern zwischen dem Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Steller formal vollständig vor) und dem ersten rechtsmittelfähigen Bescheid auf. Die Spannweite lag zwischen einem Tag, mehreren Monaten bis hin zu einem Jahr und mehr. Dennoch zeigten sich auch hier deutliche Konzentrationen. Zu den zentralen Ergebnissen gehören (vgl. Abb. 8):

- Bei dem überwiegenden Teil der Anerkennungsverfahren kamen die zuständigen Stellen nach spätestens drei Monaten zu einem Ergebnis bezüglich der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf. Die Anteile lagen über die Jahre bei etwa 70 Prozent. 2021 waren knapp drei Viertel (74%) der Verfahren nach spätestens drei Monaten erstmalig beschieden. Ein weiterer wesentlicher Anteil der Verfahren kam nach mehr als drei, aber maximal sechs Monaten zu einem Ergebnis, sodass über die Jahre jeweils mehr als 80 Prozent, zuletzt (2021) 87 Prozent der Verfahren nach spätestens sechs Monaten erstmalig beschieden waren.
- Damit zeichnete sich für 2021 eine schnellere Bearbeitung im Vergleich zum Vorjahr ab, darauf deuten auch Mittelwert und Median hin: Die durchschnittliche Bearbeitungszeit sank von 97 Tage (2020) auf 91 Tage (2021). Der Median ging von 43 Tage (2020) auf 29 Tage (2021) zurück, die Hälfte der Anerkennungsverfahren wurde 2021 also in weniger als 29 Tagen erstmalig beschieden, 2020 waren es 43 Tage.
- Der Anteil der Anerkennungsverfahren, zu denen nach mehr als sechs Monaten eine Entscheidung getroffen wurde, bewegte sich über die Jahre bei leicht rückläufiger Entwicklung im unteren zweistelligen Prozentbereich.

**Abb. 8:** Reglementierte Berufe – Dauer Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Stelle formal vollständig vor) bis 1. Bescheid, 2017-2021



		2017	2018	2019	2020	2021
<b>Mittelwert</b>	<i>in Tagen</i>	104	101	104	97	91
<b>Median</b>	<i>in Tagen</i>	35	29	39	43	29

**Quelle:** amtliche Statistik 2017-2021 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben sind auf Basis der Echtwerte berechnet. 2021 einschl. 510 Verfahren im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach §81a AufenthG. **Methodische Anmerkung:** Die Berechnungen anhand der Datumsmerkmale ergeben tagesgenaue Ergebnisse, die in Monate umgerechnet wurden. Dafür wurde ein Durchschnittswert von 30,4375 Tagen pro Monat zugrunde gelegt. Mittelwert und Median wurden tagesgenau berechnet. Bei der Betrachtung ist zu beachten, dass Mittelwerte Ausreißer afflin sind, d.h. anfällig für extrem hohe oder niedrige Werte. Der Median teilt Ergebnisse in zwei gleich große Hälften und ist nicht anfällig für Extremwerte. Die Ergebnisse für 2017 und 2018 weisen inhaltliche Auffälligkeiten auf, die es zu beachten gilt, vgl. hierzu „methodische Hinweise“ im Anhang.

Die differenzierte Betrachtung nach Ausbildungsstaaten (EU/EWR/Schweiz vs. Drittstaaten) zeigte allerdings merkbare Unterschiede: So war die Bearbeitungszeit bei Anerkennungsverfahren zu Abschlüssen aus der EU/EWR/Schweiz deutlich kürzer, jene zu Abschlüssen aus Drittstaaten der Verteilung in Abbildung 8 sehr viel ähnlicher (vgl. Abb. 14 und 15 im Anhang). Mit ausschlaggebend für die kurzen Verfahrensdauern bei Abschlüssen aus der EU/EWR/Schweiz dürfte sein, dass über 80 Prozent der jährlich erstmalig beschiedenen Verfahren zu Abschlüssen aus der EU/EWR/Schweiz auf Sektorenberufe entfielen. In den allermeisten Fällen griff die automatische Anerkennung. Die vergleichsweise kurzen Bearbeitungszeiten sind darauf zurückzuführen, wie bei der Betrachtung der Entscheidungsfristen deutlich wird (vgl. entsprechenden Abschnitt).

Wie bereits dargestellt, hat sich die Anzahl der jährlich erstmalig mit einer „Auflage“ beschiedenen Anerkennungsverfahren im Beobachtungszeitraum mehr als verdoppelt. Es kam besonders bei Qualifikationen aus Drittstaaten häufiger vor, dass Antragstellende auf dem Weg zu einer vollen Gleichwertigkeit in reglementierten Berufen zunächst eine Ausgleichsmaßnahme absolvieren mussten (vgl. Abb. 7). Damit rückt auch die Frage, wie viel **Zeit zwischen der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme und**

**dem endgültigen Bescheid** vergeht, verstärkt in den Fokus. Je nach Beruf und Herkunft des Berufsabschlusses kann die Ausgleichsmaßnahme eine Kenntnis- oder Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang sein.<sup>21</sup>

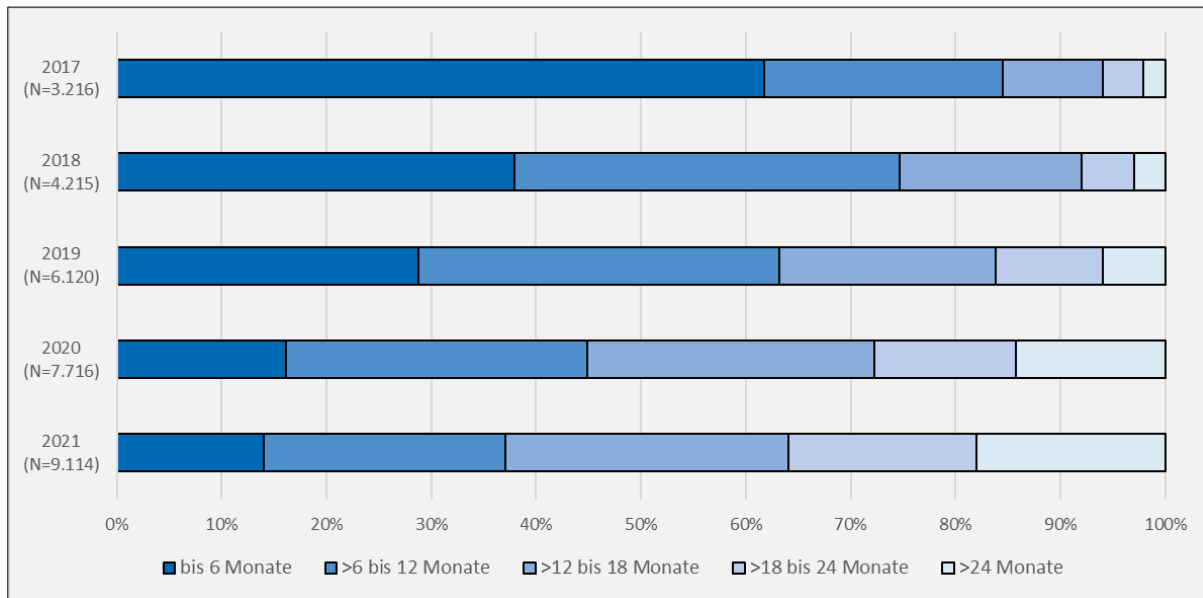
Dementsprechend gilt es, auch den Zeitraum zwischen der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme und dem endgültigen Bescheid in den Blick zu nehmen. Dieser wies, wie alle bisher betrachteten Zeiträume, unterschiedliche Dauern auf. Sie bewegten sich zwischen einem Tag und mehreren Monaten bzw. Jahren. Zu den wesentlichen Ergebnissen gehören (vgl. Abb. 9):

- Bei deutlich weniger als der Hälfte der jährlich endgültig beschiedenen Verfahren kam es nach der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme innerhalb von sechs Monaten zu einem finalen Bescheid (2017 nicht mit betrachtet). Die Anteile dieser Verfahren waren dabei über die Jahre rückläufig: 2018 hatten fast 40 Prozent der Antragstellenden innerhalb von sechs Monaten die Ausgleichsmaßnahme abgeschlossen und den finalen Bescheid erhalten. 2021 gelang dies nur 15 Prozent.
- Während zunächst bei einem geringen Anteil (<5 %) der Verfahren nach mehr als zwei Jahren der endgültige Bescheid erstellt wurde, stieg dieser Anteil auf rund 18 Prozent im Jahr 2021 an.
- Insgesamt wies der Zeitraum zwischen dem ersten und endgültigen Bescheid erheblich längere Dauern auf als jener zwischen dem Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Stelle formal vollständig vor) und dem ersten rechtsmittelfähigen Bescheid, wie auch beim Mittelwert und dem Median ersichtlich wird.
- Bei der Hälfte der Anerkennungsverfahren, die 2021 endgültig abgeschlossen wurden, hatten die Antragstellenden deutlich über ein Jahr benötigt (Median: 444 Tage), um die Ausgleichsmaßnahme zu absolvieren und den finalen Bescheid zu erhalten; im Durchschnitt waren es 490 Tage, also gut 16 Monate.

---

<sup>21</sup> Zur Vorbereitung auf eine Kenntnis- oder Eignungsprüfung können Kurse zur Vorbereitung besucht werden. Diese Vorbereitungskurse sind nicht Teil des gesetzlich geregelten Anerkennungsverfahrens. Das Anerkennungsverfahren regelt nur die Prüfung, die auch ohne vorherige Kursteilnahme abgelegt werden kann (vgl. Atanassov u.a. 2022).

**Abb. 9:** Reglementierte Berufe – Dauer zwischen der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme (1. Bescheid) und endgültigem Bescheid, 2017-2021



		2017	2018	2019	2020	2021
Mittelwert	in Tagen	174	266	332	441	490
Median	in Tagen	119	234	294	397	444

**Quelle:** amtliche Statistik 2017-2021 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. **Methodische Anmerkung:** Die Berechnungen anhand der Datumsmerkmale ergeben tagesgenaue Ergebnisse, die in Monate umgerechnet wurden. Dafür wurde ein Durchschnittswert von 30,4375 Tagen pro Monat zugrunde gelegt. Mittelwert und Median wurden tagesgenau berechnet. Bei der Betrachtung ist zu beachten, dass Mittelwerte Ausreißer affin sind, d.h. anfällig für extrem hohe oder niedrige Werte. Der Median teilt Ergebnisse in zwei gleich große Hälften und ist nicht anfällig für Extremwerte. Die Ergebnisse für 2017 weisen inhaltliche Auffälligkeiten auf, die es zu beachten gilt, vgl. hierzu „methodische Hinweise“ im Anhang.

Die Dauer bis zum Abschluss einer Ausgleichsmaßnahme kann von vielen Faktoren abhängen, dazu gehören unter anderem:

- Eine passende Ausgleichsmaßnahme muss gefunden und ihre Finanzierung geklärt werden.
- Ein Anpassungslehrgang selbst kann, abhängig vom Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede, bspw. im Bereich der Pflege bis zu maximal drei Jahre dauern (vgl. bspw. Pflegeberufegesetz (PflBG) §40 Abs. 3).
- Für die Teilnahme an einer Kenntnisprüfung kann eine längere Vorbereitungszeit notwendig sein.
- Selbst wenn für das Anerkennungsverfahren an sich zunächst Deutschkenntnisse keine Voraussetzung sind, sind sie spätestens im Falle einer Ausgleichsmaßnahme unverzichtbar. Oft werden bspw. für einen Anpassungslehrgang in der Pflege Sprachkenntnisse auf B2-Niveau verlangt. Bei Ärztinnen und Ärzten wird für die Teilnahme an einer Kenntnisprüfung häufig Sprachkenntnisse auf C1-Niveau vorausgesetzt (vgl. Atanassov u.a. 2022). Wenn diese Deutschkenntnisse noch erworben werden müssen, kann dies erheblich Zeit in Anspruch nehmen.

Es gibt demnach eine Reihe an Gründen, die erklären, warum es grundsätzlich dauern kann, bis Antragstellende eine Ausgleichsmaßnahme abgeschlossen haben und den finalen Bescheid erhalten. Hervorzuheben ist, dass der Zeitraum zwischen dem Bescheid mit der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme und dem finalen Bescheid über die Jahre größer geworden ist, d.h. die Erfüllung von Ausgleichsmaßnahmen zunehmend mehr Zeit in Anspruch genommen hat. Eine Ursache dafür dürfte in der deutlichen Zunahme von Verfahren zu Abschlüssen aus Drittstaaten und damit zusammenhängend von Bescheiden mit „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme liegen. Dies kann zu Engpässen bei Qualifizierungsmaßnahmen aber auch Prüfungsterminen führen. So wird bspw. in einigen Bundesländern von längeren Wartezeiten auf die Kenntnisprüfung berichtet (vgl. Atanassov et. al 2022). Zusätzlich war gerade das Jahr 2020 durch die COVID-19 Pandemie geprägt, in dem viele Qualifizierungs- und Prüfungsangebote nicht wie gewohnt angeboten und durchgeführt werden konnten. Es ist nicht auszuschließen, dass entsprechende Herausforderungen auch im Jahr 2021 weiter bestanden.

### **Inwieweit werden die gesetzlich vorgeschriebenen Regelfristen eingehalten?**

Um sich der Frage zu nähern, ob Anerkennungsverfahren zu lange dauern, bedarf es eines – auch bei den reglementierten Berufen – objektiven Maßstabes, anhand dessen Aussagen dazu getroffen werden können. Der Gesetzgeber hat auch hier Entscheidungsfristen für die Dauer zwischen dem Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Stelle formal vollständig vor) und dem ersten rechtsmittelfähigen Bescheid definiert, die an dieser Stelle herangezogen werden. Anders als bei den nicht reglementierten Berufen, ist zwischen **zwei Entscheidungsfristen** zu unterscheiden:

- **Entscheidungsfrist 3 Monate:**
  - Diese gilt im Fall der automatischen Anerkennung für die Sektorenberufe gemäß der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG.<sup>22</sup>
  - Diese Frist gilt auch für die Anerkennungsverfahren bei reglementierten Meisterberufen entsprechend §13 Abs.3 BQFG (Bund).

Bei nahezu allen Anerkennungsverfahren der reglementierten Berufe, die der 3-monatigen Entscheidungsfrist zuzuordnen sind, handelte es sich im Beobachtungszeitraum um Sektorenberufe, bei denen i.d.R. die automatische Anerkennung anzuwenden ist. Der Anteil reglementierter Meisterberufe bewegte sich hingegen im unteren einstelligen Prozentbereich. Aus diesem Grund und weil sich die Anerkennungsverfahren trotz gleicher Entscheidungsfrist in der Umsetzung unterscheiden (keine Gleichwertigkeitsprüfung bei Anwendung der automatischen Anerkennung, vgl. Kap. 1.2) wurden reglementierte Meisterberufe aus der nun folgenden Analyse ausgeschlossen.

---

<sup>22</sup> Der Richtlinie zufolge hat eine Entscheidung in kürzester Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten zu erfolgen.

- **Entscheidungsfrist 4 Monate:**

- Diese gilt i.d.R. für die Anerkennungsverfahren bei in Drittstaaten erworbenen Abschlüssen entsprechend der Regelung in den jeweiligen Fachgesetzen.<sup>23</sup>
- Sie gilt auch für alle in der EU/EWR/Schweiz erworbenen Abschlüsse, die nicht zu den Sektorenberufen (automatische Anerkennung) oder reglementierten Meisterberufen gehören.

Ausgenommen von der 3- bzw. 4-monatigen Entscheidungsfrist sind Anerkennungsverfahren, die im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach §81a AufenthG durchgeführt werden. Für sie gilt eine verkürzte Entscheidungsfrist. Diese Verfahren werden in Kapitel 4 gesondert behandelt.

Die Ergebnisse zu Anerkennungsverfahren der Sektorenberufe mit 3-monatiger Entscheidungsfrist zeigen (vgl. Tab. 2):

- 80 Prozent (2017) bis 88 Prozent (2021) der jährlich erstmalig beschiedenen Anerkennungsverfahren kamen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Regelfrist zu einem Ergebnis über die Gleichwertigkeit.
- Die Quote dieser Verfahren ist dabei über die Jahre gestiegen und erreichte mit einem Anteil von 88 Prozent im Jahr 2021 den bisherigen Höchststand. Gleichwohl ist zu beachten, dass die absolute Menge aufgrund des insgesamt kleiner werdenden Gesamtaufkommens rückläufig war. So entsprachen die genannten binnen der Frist beschiedenen 88 Prozent im Jahr 2021 absolut rund 4.050 Verfahren, während bspw. der Anteil von 83 Prozent im Jahr 2019 für rund 4.680 Verfahren stand.
- Entsprechend rückläufig war der Anteil der Anerkennungsverfahren, die nach dem Ende der Regelfrist zu einem Ergebnis kamen: Er ging über die Jahre von 20 Prozent (2017) auf 12 Prozent (2021) zurück.

---

<sup>23</sup> Vgl. bspw. zu den Fristen: BÄO § 3 Abs. 2.

Tab. 2: Reglementierte Berufe – erstmalig beschiedene Verfahren nach 3-Monatsfrist, 2017-2021

Jahr	erstmalig beschiedene Verfahren		Entscheidungsfrist 3 Monate			Datum Fristende überschritten um	
			<= 3 Monate	> 3 Monate		<= 1 Monat	> 1 Monate
2017	abs.	5 241	4 194	1 047	davon	375 (36%)	672 (64%)
	%	100	80	20			
2018	abs.	5 106	4 248	858	davon	270 (32%)	585 (68%)
	%	100	83	17			
2019	abs.	5 628	4 683	945	davon	273 (29%)	672 (71%)
	%	100	83	17			
2020	abs.	5 109	4 464	645	davon	141 (22%)	504 (78%)
	%	100	87	13			
2021	abs.	4 626	4 053	570	davon	120 (21%)	450 (79%)
	%	100	88	12			

**Quelle:** amtliche Statistik 2017-2021 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben werden ohne Nachkommastelle ausgewiesen. **Methodische Anmerkung:** Um die Einhaltung bzw. Überschreitung dieser Frist analysieren zu können, wurde in einem ersten Schritt für jedes in den Daten vorliegende Anerkennungsverfahren ausgehend vom Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen das tagesgenaue Datum ermittelt, an dem die dreimonatige Frist endet. In einem zweiten Schritt wurde die Differenz zwischen diesem Datum und dem tatsächlichen Datum des ersten rechtmittelfähigen Bescheides ermittelt um zu prüfen, ob das tatsächliche Datum unter bzw. am oder über dem Datum des Fristablaufs lag. Die Ergebnisse für 2017 und 2018 weisen inhaltliche Auffälligkeiten auf, die es zu beachten gilt, vgl. hierzu „methodische Hinweise“ im Anhang.

Zentrale Ergebnisse der Anerkennungsverfahren mit 4-monatiger Entscheidungsfrist sind (vgl. Tab. 3):

- 68 Prozent (2017) bis 77 Prozent (2021) der jährlich erstmalig beschiedenen Anerkennungsverfahren kamen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist zu einem Ergebnis.
- Die Quote dieser Verfahren ist dabei über die Jahre gestiegen, zunächst von 2017 auf 2018 um 5 Prozentpunkte, dann wieder von 2020 auf 2021 um weitere 4 Prozentpunkte, sodass 2021 mit einem Anteil von 77 Prozent ein bisheriger Höchstwert erreicht wurde (auch in absoluten Zahlen). Die zuständigen Stellen kamen also bei zunehmend mehr Verfahren innerhalb von vier Monaten zu einem Ergebnis bezüglich der Gleichwertigkeit.
- Entsprechend rückläufig war auch hier der Anteil der Anerkennungsverfahren, die nach dem Ende der Regelfrist erstmalig beschiedene wurden: Er sank von 32 Prozent (2017) auf 23 Prozent (2021). Zuletzt (2021) überschritten 21 Prozent der insgesamt 4.119 über dem Regelfristende liegenden Verfahren das Ende um maximal einen Monat. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass bei der Mehrheit der Verfahren, die nach Regelfristende zu einem Ergebnis kamen, dieses Fristende um mehr als einen Monat überschritten wurde. Ähnlich verhielt es sich in den Vorjahren.



Tab. 3: Reglementierte Berufe – erstmalig beschiedene Verfahren nach 4-Monatsfrist, 2017-2021

Jahr	erstmalig beschiedene Verfahren		Entscheidungsfrist 4 Monate			Datum Fristende überschritten um	
			<= 4 Monate	> 4 Monate		<= 1 Monat	> 1 Monate
2017	abs.	11 115	7 590	3 525	davon	573 (16%)	2 952 (84%)
	%	100	68	32			
2018	abs.	14 751	10 827	3 927	davon	675 (17%)	3 252 (83%)
	%	100	73	27			
2019	abs.	17 883	13 242	4 638	davon	939 (20%)	3 702 (80%)
	%	100	74	26			
2020	abs.	18 081	13 110	4 971	davon	1 230 (25%)	3 738 (75%)
	%	100	73	28			
2021	abs.	18 069	13 950	4 119	davon	846 (21%)	3 276 (79%)
	%	100	77	23			

**Quelle:** amtliche Statistik 2017-2021 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben werden ohne Nachkommastelle ausgewiesen. **Methodische Anmerkung:** Um die Einhaltung bzw. Überschreitung dieser Frist analysieren zu können, wurde in einem ersten Schritt für jedes in den Daten vorliegende Anerkennungsverfahren ausgehend vom Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen das tagesgenaue Datum ermittelt, an dem die viermonatige Frist endet. In einem zweiten Schritt wurde die Differenz zwischen diesem Datum und dem tatsächlichen Datum des ersten rechtmittelfähigen Bescheides ermittelt um zu prüfen, ob das tatsächliche Datum unter bzw. am oder über dem Datum des Fristablaufs lag. Die Ergebnisse für 2017 und 2018 weisen inhaltliche Auffälligkeiten auf, die es zu beachten gilt, vgl. hierzu „methodische Hinweise“ im Anhang.

Bei 13 Prozent der Anerkennungsverfahren mit 4-monatiger Entscheidungsfrist, die nach dem Ende der Regelfrist erstmalig beschiedene wurden, meldeten die zuständigen Stellen 2021 einen Frist hemmenden oder verlängernden Grund (Nachforderung von Unterlagen, Zweifel an Echtheit und Richtigkeit der Unterlagen, Besonderheit der Angelegenheit). Dieser Anteil ist über die Jahre rückläufig: 2017 hatten die zuständigen Stellen noch bei fast 60 Prozent der nach Regelfristende beschiedenen Verfahren eine Angabe zu Gründen gemacht.

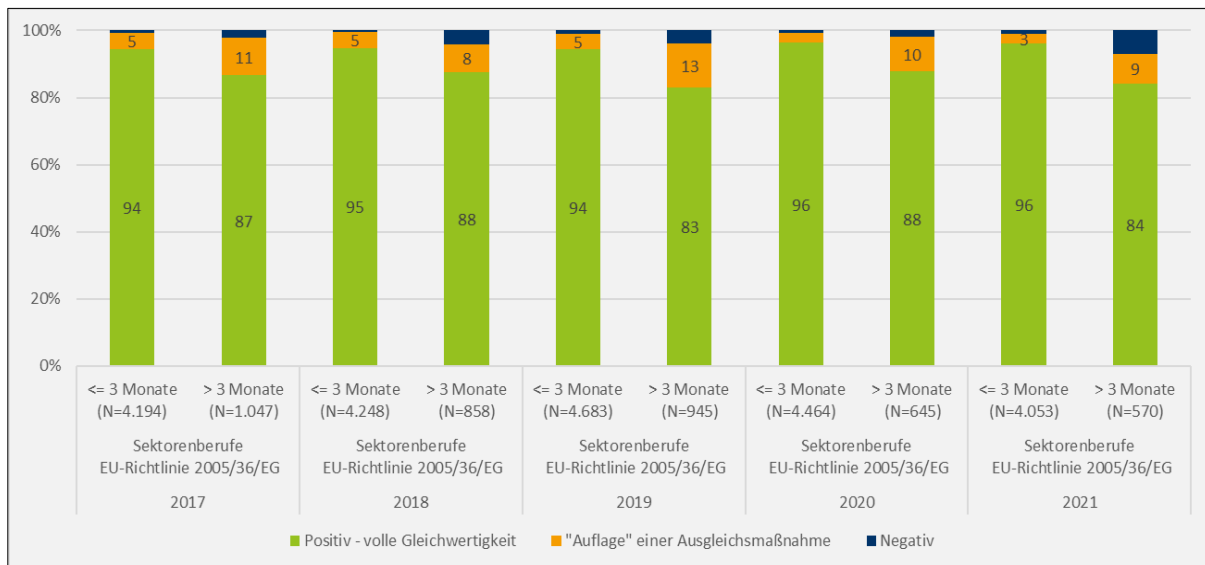
Nachdem die Quote der Anerkennungsverfahren, zu denen binnen der grundsätzlich vorgesehenen 4-monatigen Entscheidungsfrist ein Ergebnis bezüglich der Gleichwertigkeit vorlag, in den Jahren 2018 bis 2020 konstant geblieben war, zeichnete sich für das Jahr 2021 eine leichte Beschleunigung ab. Zu beachten ist, dass es sich um diejenige Gruppe handelt, in der die meisten Abschlüsse aus Drittstaaten auf Gleichwertigkeit geprüft werden; mit deutlich steigenden Fallzahlen (+76 % von 2017 zu 2021). Zudem ist vor allem die Zahl jener Verfahren erheblich gestiegen, die direkt aus einem Drittstaat beantragt wurden.

Die Verteilung der innerhalb der 4-Monatsfrist bearbeiteten Verfahren differenziert nach Ausbildungsstaaten (EU/EWR/Schweiz vs. Drittstaat) zeigte keine wesentlichen Abweichungen von der Gesamtübersicht auf (vgl. Tab. 4 und 5 im Anhang).

## Unterscheidet sich das Ergebnis derjenigen Anerkennungsverfahren, die innerhalb der Regelfrist beschrieben wurden von jenen außerhalb der Frist?

Abbildung 10 zeigt die Ergebnisse der Anerkennungsverfahren für Sektorenberufe nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG (automatische Anerkennung). Die Ergebnisse sind differenziert danach, ob sie innerhalb oder außerhalb der 3-monatigen Entscheidungsfrist zustande kamen. Bei den innerhalb der Frist beschiedenen Anerkennungsverfahren war das Ergebnis über die Jahre in rund 95 Prozent der Fälle eine volle Gleichwertigkeit, ganz überwiegend unter Anwendung der automatischen Anerkennung. Bei den nach dem Ende der Regelfrist erstmalig beschiedenen Anerkennungsverfahren waren diese Anteile ebenfalls hoch, allerdings nahmen hier auch Bescheide mit der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme etwa 10 Prozent der Ergebnisse ein. Sektorenberufe können zumeist aufgrund der in der EU-Richtlinie definierten Stichtagsregelungen nicht automatisch anerkannt werden. In diesen Fällen greift dann i.d.R. die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung, wodurch neben der vollen Gleichwertigkeit auch die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme oder ein negatives Ergebnis möglich werden.

**Abb. 10:** Reglementierte Berufe – Ergebnis der erstmalig beschiedenen Verfahren nach 3-Monatsfrist, 2017-2021

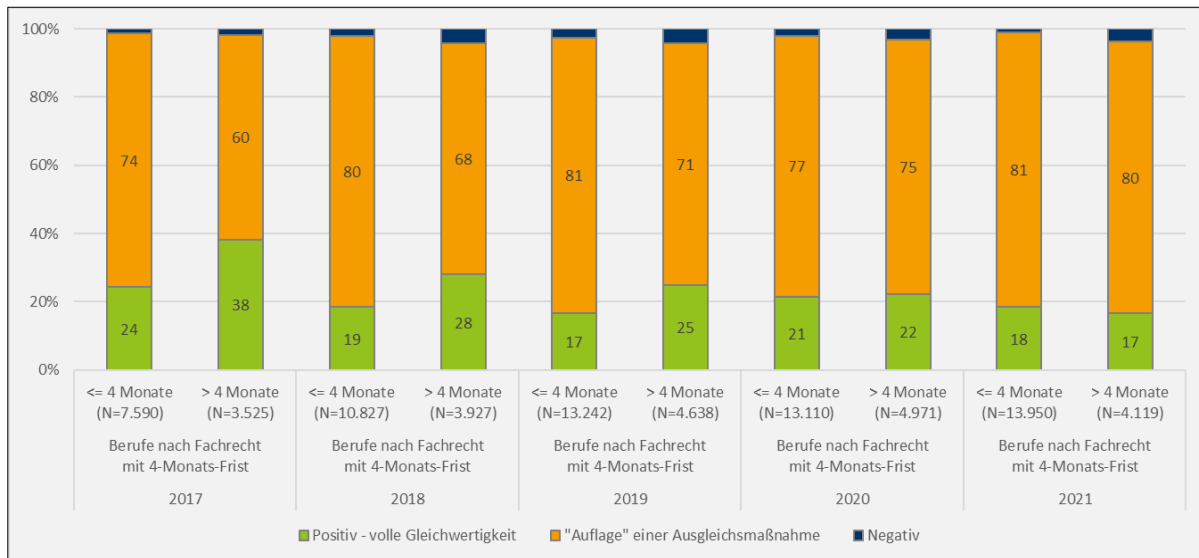


**Quelle:** amtliche Statistik 2017-2021 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben werden ohne Nachkommastelle ausgewiesen. Für weitere wichtige Anmerkungen s. „methodische Hinweise“ im Anhang.

Aus Abbildung 11 gehen die Ergebnisse für alle reglementierten Berufe hervor, für die eine 4-monatige Entscheidungsfrist gilt. Hier wird deutlich, dass Anerkennungsverfahren in den ersten drei Jahren des Beobachtungszeitraum (2017 bis 2019) tendenziell eher dann eine volle Gleichwertigkeit zum Ergebnis hatten, wenn sie länger als die vorgesehenen vier Monate dauerten. War das Ergebnis des ersten rechtmittelfähigen Bescheids hingegen die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme, erteilten zuständige

Stellen diese tendenziell häufiger innerhalb der 4-Monatsfrist. In den beiden jüngsten Beobachtungsjahren (2020 und 2021) waren die Verteilungen hingegen nahezu gleich.

**Abb. 11:** Reglementierte Berufe – Ergebnis der erstmalig beschiedenen Verfahren nach 4-Monatsfrist, 2017-2021



**Quelle:** amtliche Statistik 2017-2021 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben werden ohne Nachkommastelle ausgewiesen. Für weitere wichtige Anmerkungen s. „methodische Hinweise“ im Anhang.

Zur Feststellung der vollen Gleichwertigkeit kann eine Ausgleichsmaßnahme auch dann absolviert werden, wenn für eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung benötigte Unterlagen nicht beigebracht werden können.<sup>24</sup> Darauf aufbauend eröffnen einige zuständige Stellen Antragstellenden – insbesondere bei der Anerkennung von Ärzten bzw. Ärztinnen – bereits zu Beginn die Wahlmöglichkeit zwischen einer auf Dokumenten basierenden Gleichwertigkeitsprüfung und dem Verzicht darauf. Während bei einer auf Dokumenten basierenden Gleichwertigkeitsprüfung das Ergebnis nicht zwingend eine „Auflage“, sondern auch unmittelbar die volle Gleichwertigkeit sein kann, bedeutet der Verzicht den direkten Gang in eine Ausgleichsmaßnahme (bei Ärztinnen und Ärzten mit einem Drittstaatsabschluss ist dies eine Kenntnisprüfung). Durch den Verzicht auf eine Dokumentenprüfung kann der Bescheid mit der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme zwar nach relativ kurzer Bearbeitungszeit vorliegen. Gleichwohl haben die Ergebnisse aber gezeigt, dass die Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme vergleichsweise zeitintensiv sein kann (vgl. Abb. 9). Eine deutliche Beschleunigung durch das

<sup>24</sup> Vgl. bspw. BAO §3 Abs. 3.

genannte Vorgehen erscheint daher nicht per se gegeben und wäre unter diesem Aspekt nochmals kritisch zu reflektieren.<sup>25</sup>

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Fachkräfte, deren Abschluss nach der EU-Richtlinie automatisch anerkannt wurde, ihre Anerkennungsverfahren zu reglementierten Berufen am schnellsten und am häufigsten mit einem Bescheid über die volle Gleichwertigkeit beenden konnten. Dagegen hatten Fachkräfte, deren Abschluss nicht darunterfiel, einen sehr viel größeren Zeitraum bis zur Erreichung der vollen Gleichwertigkeit ihres Abschlusses zu überwinden. Zwar wurden die Anerkennungsverfahren auch hier größtenteils innerhalb der Frist erstmalig beschieden, hatten aber als Ergebnis in der Hauptsache die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme, deren Absolvierung zumeist zeitintensiv war. Zuletzt genannte sind vor allem Fachkräfte mit in Drittstaaten erworbenen Abschlüssen, deren Gewinnung für den deutschen Arbeitsmarkt derzeit verstärkt im Fokus steht.

Eine verbindlich definierte Frist für die Dauer zwischen einem Bescheid mit „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme und der finalen Entscheidung existiert nicht, weshalb eine Analyse zur Fristwahrung an dieser Stelle nicht möglich ist.<sup>26</sup>

## 4. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach §81a AufenthG im Kontext der Anerkennung

Im Rahmen des zum 01. März 2020 in Kraft getretenen FEG wurde die Möglichkeit des **beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG** geschaffen. Im Hinblick auf die Dauer der Anerkennungsverfahren führte dies zu einer zentralen Neuerung: Bei einem beschleunigten Verfahren verkürzt sich die Entscheidungsfrist des Anerkennungsverfahrens vom Antrag (=Unterlagen liegen der zuständigen Stelle formal vollständig vor) bis zum ersten rechtsmittelfähigen Bescheid von regulär drei bzw. vier Monate auf zwei Monate. Die verkürzte Entscheidungsfrist gilt sowohl für reglementierte als auch nicht reglementierte Berufe.<sup>27</sup> Die Ergebnisse, die bei der Gleichwertigkeitsprüfung möglich sind (vgl. Kap. 2 und 3), verändern sich durch das beschleunigte Verfahren nicht.

---

<sup>25</sup> Das BIBB-Anerkennungsmonitoring wies bereits im Bericht zum Anerkennungsgesetz 2019 auf die praktizierte Wahlmöglichkeit hin (vgl. BMBF 2019, S. 42ff.). Im April 2021 hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht im Beschlussverfahren (3 EO 769/20) festgestellt, dass im Rahmen der Approbationserteilung keine Wahlmöglichkeit zwischen der Kenntnisprüfung und der Gleichwertigkeitsfeststellung besteht. Ein Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung ist demnach nicht möglich. Abzuwarten bleibt, wie sich derartige Urteile auf das Vorgehen auswirken werden.

<sup>26</sup> Allerdings sieht bspw. die Approbationsordnung für Ärzte vor, dass einer bzw. einem Antragstellenden ein Termin zur Kenntnisprüfung „innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über die (fehlende) Gleichwertigkeit der Qualifikationen“ (vgl. §37 Abs. 3 Satz 2 ÄApprO) angeboten werden.

<sup>27</sup> § 14a BQFG (Bund) bzw. jeweiliges Fachrecht.

Einen Überblick zu der bisherigen Inanspruchnahme der Anerkennungsverfahren im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach §81a AufenthG und weitere Erläuterungen dazu bietet die Auswertung zum Anerkennungsgeschehen 2021 (vgl. Böse u.a. 2022a). Der Fokus hier wird auf die Dauer dieser Anerkennungsverfahren gerichtet.

Die Ergebnisse für das Jahr 2021 vermitteln einen ersten Eindruck zu Anerkennungsverfahren im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach §81a AufenthG. Da die beschleunigten Verfahren erst ab den Daten 2021 der amtlichen Statistik als solche identifizierbar sind, ist eine begleitende Analyse für das Jahr der Einführung 2020 nicht möglich. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass die Ergebnisse eine Untergrenze darstellen, da die entsprechende Information 2021 erstmals in der Statistik erhoben und möglicherweise noch nicht vollumfänglich bedient wurde (vgl. Böse u.a. 2022a, S. 15 f.). In den folgenden Jahren dürften die Erkenntnisse, die aus den Daten gewonnen werden können, weiter an Aussagekraft gewinnen.

Die Ergebnisse für das Jahr 2021 zeigen: Die Daten weisen 1.050 erstmalig beschiedene Anerkennungsverfahren als solche aus, die im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach §81a AufenthG durchgeführt wurden. 540 Verfahren davon entfielen auf nicht reglementierte, 510 Verfahren auf reglementiert Berufe. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit (Mittelwert) vom Antrag (=Unterlagen liegen der zuständigen Stelle formal vollständig vor) bis zum ersten rechtsmittelfähigen Bescheid lag 2021 bei 34 Tagen. Der Median lag bei 28 Tagen, d.h.: Zu der Hälfte dieser Anerkennungsverfahren trafen die zuständigen Stellen in weniger als 28 Tagen eine Entscheidung bezüglich der Gleichwertigkeit.

Der Blick auf die Entscheidungsfrist verdeutlicht: Bei 88 Prozent der erstmalig beschiedenen Verfahren kamen die zuständigen Stellen binnen der vorgesehenen 2-monatigen Entscheidungsfrist zu einem Ergebnis (vgl. Tab. 4). Rund 130 dieser Verfahren (12 %) überschritten das Ende der Regelfrist, fast drei Viertel davon um maximal einen Monat.

**Tab. 4:** Anerkennung im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach §81a AufenthG– erstmalig beschiedene Verfahren nach 2-Monatsfrist, 2021

Jahr	erstmalig beschiedene Verfahren		Entscheidungsfrist 2 Monate			Datum Fristende überschritten um	
			<= 2 Monate	> 2 Monate		<= 1 Monat	> 1 Monat
2020	keine Daten verfügbar						
2021	abs.	1 050	924	126	davon	90 (72%)	36 (28%)
	%	100	88	12			

**Quelle:** amtliche Statistik 2021 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben werden ohne Nachkommastelle ausgewiesen. **Methodische Anmerkung:** Um die Einhaltung bzw. Überschreitung dieser Frist analysieren zu können, wurde in einem ersten Schritt für jedes in den Daten vorliegende Anerkennungsverfahren ausgehend vom Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen das tagesgenaue Datum ermittelt, an dem die zweimonatige Frist endet. In einem zweiten Schritt wurde die Differenz zwischen diesem Datum und dem tatsächlichen Datum des ersten rechtsmittelfähigen Bescheides ermittelt um zu prüfen, ob das tatsächliche Datum unter bzw. am oder über dem Datum des Fristablaufs lag.

## 5. Fazit, Herausforderungen und mögliche Stellschrauben

Im vorliegenden Beitrag wurde die Dauer der Anerkennungsverfahren zu Berufen nach Bundesrecht in den Jahren 2017 bis 2021 analysiert. Die Ergebnisse belegen sowohl positive als auch negative Entwicklungen:

Die Dauer der Anerkennungsverfahren wies insofern **eine positive Entwicklung** auf, als dass sich die Bearbeitungszeit vom Antrag (=Unterlagen liegen der zuständigen Stelle formal vollständig vor) bis zum ersten Bescheid über die Jahre hinweg verkürzt hat. Dies zeigt sich zum einen an den kürzer werdenden durchschnittlichen Bearbeitungszeiten, die bei nicht reglementierten Berufen von durchschnittlich 133 Tagen (2017) auf 61 Tage (2021), bei reglementierten Berufen von durchschnittlich 104 Tagen (2017) auf 91 Tage (2021) zurückgingen. Es zeigt sich zum anderen an den steigenden Quoten der Anerkennungsverfahren, bei denen die zuständigen Stellen innerhalb der grundsätzlich vorgesehenen 3- bzw. 4-monatigen Entscheidungsfrist zu einem Ergebnis bezüglich der Gleichwertigkeit kamen. Die Entwicklung vollzog sich dabei mit unterschiedlicher Dynamik:

- Bei den nicht reglementierten Berufen stieg der Anteil der innerhalb der gesetzlichen Frist beschiedenen Verfahren – ausgehend von 42 Prozent im Jahr 2017 – bis 2021 um insgesamt 37 Prozentpunkte auf 79 Prozent an, bei gleichzeitig steigenden Antragszahlen. Eine deutliche Beschleunigung zeigte sich speziell von 2020 zu 2021, in denen die Quote von 59 Prozent (2020) auf 79 Prozent (2021) stieg.
- Die Quote der innerhalb der Frist beschiedenen Anerkennungsverfahren bei Sektorenberufen stieg hingegen von 2017 bis 2021 schrittweise und vergleichsweise moderat um insgesamt 8 Prozentpunkte von 80 Prozent (2017) auf 88 Prozent (2021), wobei das Aufkommen zu diesen Verfahren leicht rückläufig war.
- Bei den weiteren reglementierten Berufen – die in den vergangenen Jahren den größten absoluten Zuwachs an Anerkennungsverfahren verzeichneten und unter die vor allem Abschlüsse aus Drittstaaten fielen – blieb die Quote über mehrere Jahre (2018 bis 2020) bei knapp unter 75 Prozent und verzeichnete 2021 einen leichten Anstieg auf 77 Prozent.

Mit Blick auf die vergangenen zwei Jahre ist hervorzuheben, dass die skizzierte Entwicklung hin zu kürzeren Verfahrensdauern bei der Anerkennung nicht auf das mit dem FEG geschaffene beschleunigte Fachkräfteverfahren nach §81a AufenthG zurückgeführt werden kann. Dieses Verfahren wurde – aufgrund der kürzeren Entscheidungsfrist – bewusst gesondert betrachtet.<sup>28</sup> Positive Effekte durch die

---

<sup>28</sup> Für Anerkennungsverfahren im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach §81a AufenthG gelten 2-monatige Entscheidungsfristen. 88 Prozent von Ihnen wurden 2021 binnen dieser Frist beschiedener Verfahren, die 2021 an die Statistik gemeldet wurden, nahmen sie im Gesamtgeschehen aber eine untergeordnete Rolle ein.

grundsätzliche Einführung des FEGs sind dennoch nicht auszuschließen: So ist bspw. anzunehmen, dass die Personalausstattung einiger zuständiger Stellen im Zuge der Umsetzung des FEG und damit verbunden in der Erwartung eines erheblichen Anstiegs des Antragsaufkommens verbessert wurde. Letztendlich könnte dadurch die Bearbeitungszeit aller Anträge profitiert haben. Inwieweit konkret und flächendeckend das Personal in den zuständigen Stellen an ein erwartetes verändertes Antragsaufkommen angepasst wurde, ist den Autorinnen jedoch nicht bekannt.

Unabhängig dieses möglicherweise kurzfristigen Beschleunigungseffektes ist es mit Blick auf die vergangenen fünf Jahre insgesamt naheliegend, dass eine schnellere Verfahrensbearbeitung auch auf das kontinuierlich zunehmende Wissen zurückzuführen ist. Dieses wird innerhalb der zuständigen Stellen oder im BQ-Portal<sup>29</sup> als zentraler Informations- und Wissensplattform fortlaufend gesammelt (vor allem auch von den zuständigen Stellen selbst), systematisiert, erweitert, aufbereitet und den Anerkennungsstellen (zum Teil auch der Öffentlichkeit) zur Verfügung gestellt. Für die Heilberufe übernimmt die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG)<sup>30</sup> eine solche Rolle und unterstützt die zuständigen Stellen u.a. durch die Bereitstellung von Mustergutachten. Ein solches Wissensmanagement verfolgt nicht nur das Ziel der Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren, sondern auch das der Wahrung einer einheitlichen Fallbearbeitung.

Die Dauer zwischen dem ersten und dem endgültigen Bescheid in den reglementierten Berufen zeigte hingegen **eine negative Entwicklung**. Die Analysen ergaben, dass die Erfüllung von Ausgleichsmaßnahmen über die Jahre zunehmend mehr Zeit in Anspruch genommen hat: Vergingen 2018 durchschnittlich 266 Tage zwischen einem Bescheid mit der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme und dem endgültigen Bescheid (i.d.R. die volle Gleichwertigkeit) nach ihrer Erfüllung, so stieg diese Dauer bis 2021 auf durchschnittlich 490 Tage und damit auf weit über ein Jahr an. Anerkennungsverfahren waren also vor allem dann zeitintensiv, wenn auf dem Weg zur vollen Gleichwertigkeit Ausgleichsmaßnahmen notwendig waren. Es kann viel Zeit in Anspruch nehmen, passende Maßnahmen zu finden, die Teilnahme sowie deren Finanzierung zu klären und die dafür häufig vorausgesetzten Deutschkenntnisse zu erwerben. Wartezeiten auf Prüfungstermine sowie die Dauer von Anpassungslehrgängen an sich sind weitere Faktoren, die diesen Zeitraum mitbestimmen. Die Zahl der Verfahren, die die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme zum Ergebnis hatten, ist über die Jahre merklich gestiegen. Hier zeichnet sich deutlicher Handlungsbedarf ab; vor allem im Hinblick auf ausreichende, passende und zeitnah verfügbare Angebote.

---

<sup>29</sup> Vgl.: <https://www.bq-portal.de> (Abruf: 11.8.2022).

<sup>30</sup> Vgl.: <https://www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/gutachtenstelle-fuer-gesundheitsberufe-nimmt-arbeit-am-1-september-auf.html> (Abruf 11.8.2022).

## Herausforderungen

Von verschiedenen Seiten wurde die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in den letzten Monaten verstärkt als zeitintensive und komplexe Hürde problematisiert, eine schnelle und einfache Anerkennung stattdessen gefordert. Auf der einen Seite ist hier sicher der sich immer deutlicher abzeichnende Fachkräftemangel eine treibende Kraft. Auf der anderen Seite ist die Forderung auch auf eine erneut steigende Zahl an Geflüchteten zurückzuführen, denen man den Zugang zu einer qualifikationsadäquaten Beschäftigung möglichst schnell eröffnen möchte. Bei der Suche nach schnellen und einfachen Lösungen ist eine differenzierte Betrachtung wichtig. Auf drei wichtige Aspekte sei an dieser Stelle hingewiesen:

1. Bei der Diskussion um eine Beschleunigung der Anerkennung muss unbedingt berücksichtigt werden, dass das **Anerkennungsverfahren nicht deckungsgleich mit dem gesamten Prozess der Anerkennung** ist. Dieser beginnt schon (zum Teil lange) bevor die Antragsunterlagen vollständig und in der gewünschten Form bei der zuständigen Stelle eingereicht sind. Erst dann läuft die Entscheidungsfrist. Bereits auf dem Weg dorthin sind Schritte zu gehen, die zeitintensiv sein können: Die Einholung relevanter Informationen und die Inanspruchnahme von Beratung, die Klärung von Finanzierungsfragen sowie die Zusammenstellung von Unterlagen, um sie in der geforderten Form bei der zuständigen Stelle einreichen zu können. Im Anschluss an den ersten Bescheid kann die Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme ein zeitrelevanter Faktor sein. Beschleunigungspotenziale sollten daher nicht allein bei den reinen Bearbeitungszeiten, sondern im Hinblick auf den gesamten Anerkennungsprozess geprüft werden. Die Frage, welche Dauer für den Anerkennungsprozess insgesamt – von der Informations-/Beratungsphase bis hin zum endgültigen Bescheid, letztendlich aber auch darüber hinaus bis zur Einreise nach Deutschland bzw. bis zum Eintritt in den Arbeitsmarkt – vertretbar oder wünschenswert scheint, könnte in diesem Zusammenhang ebenfalls diskutiert werden.
2. Die Forderung nach Beschleunigung und Vereinfachung geht in der Regel einher mit der Forderung nach einem höheren Maß an **Standardisierung der Anerkennungsverfahren**. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass die Gleichwertigkeitsprüfung zwei verschiedene Arten von Lernergebnissen einbezieht (vgl. Böse u.a. 2014): Zum einen die Ergebnisse des formalen Lernens, d.h. die Inhalte der ausländischen Ausbildung bzw. des Studiums. Wissend, dass das duale Ausbildungssystem analog zu Deutschland nur in wenigen weiteren Ländern umgesetzt wird, und mit Blick auf berufsbiographische Werdegänge berücksichtigt die Anerkennung zum anderen auch Ergebnisse von informellem und non-formalem Lernen, d.h. also von individueller Berufserfahrung und Weiterbildung. Dieses Vorgehen bietet die Chance auf einen voll gleichwertig anerkannten Abschluss eben auch dann, wenn die reine Gegenüberstellung der



Ausbildungs- bzw. Studieninhalte wesentliche Unterschiede ergeben, bspw. weil die ausländische Ausbildung keine oder weniger praktische Ausbildungsanteile beinhaltet als der deutsche Referenzberuf. Durch die Berücksichtigung informell und non-formal erworbener Kompetenzen kann also ggf. eine volle Gleichwertigkeit bescheinigt werden, ohne dass Ausgleichsmaßnahmen oder Anpassungsqualifizierungen dafür erforderlich sind. Diese Möglichkeit wurde den Daten der amtlichen Statistik zufolge bisher vor allem im Bereich der nicht reglementierten Berufe häufig herangezogen: Rund drei Viertel der jährlichen Anerkennungsverfahren, die eine volle Gleichwertigkeit zum Ergebnis hatten, wurden hier unter Berücksichtigung von Berufserfahrung entschieden. Unter den reglementierten Berufen bewegte sich dieser Anteil bei etwa zehn Prozent. Eine Anerkennung „auf Knopfdruck“ im Sinne eines hoch standardisierten Verfahrens, das sich ausschließlich auf die Anerkennungsfähigkeit von Abschlüssen allein beschränkt, könnte daher im Hinblick auf das Gesamtziel zu kurz greifen. Daher sollte die Berücksichtigung individueller Nachweise auch bei einem höheren Maß an Standardisierung weiter mitgedacht werden.

3. Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen orientiert sich an den **fachlichen Standards des deutschen (Berufs-)Bildungssystems**, die dazu dienen, Qualität, Patientenwohl sowie Verbraucherschutz zu gewährleisten. Sie haben auch die wichtige Funktion, das Vertrauen in den Berufsabschluss und die damit verbundenen beruflichen Handlungskompetenzen aufrecht zu erhalten. Das Ziel bei der Einführung des Anerkennungsgesetzes 2012 war es, mit der Etablierung einheitlicher Kriterien und Verfahren sowie der Erweiterung des Personenkreises mit Rechtsanspruch auf eine Gleichwertigkeitsprüfung Hürden nicht auf- sondern vielmehr abzubauen, dem im Ausland Gelernten würdigend zu begegnen und einen klaren Beitrag zu einer Willkommenskultur zu leisten. Die Herausforderung bei den Überlegungen zur Beschleunigung der Verfahren ist es daher, dafür Sorge zu tragen, dass dies weiter und noch besser gelingt, dabei gleichzeitig die fachlichen Standards nicht zu senken, möchte man die Wertigkeit der Anerkennung analog zum deutschen Berufsabschluss aufrechterhalten.

### **Welche Stellschrauben sind denkbar, um den Anerkennungsprozess weiter zu beschleunigen?**

Im Folgenden werden unter Berücksichtigung der bestehenden Rahmenbedingungen Wege aufgezeigt, die zu einer verbesserten Umsetzung und Beschleunigung des gesamten Anerkennungsprozesses führen können. Die Stellschrauben finden sich zum Teil auch in bereits jüngst veröffentlichten weiteren Beiträgen des BIBB-Anerkennungsmonitorings (vgl. Atanassov u.a. 2022, Bushanska u.a. 2022).

- Es müssen ausreichend **personelle und finanzielle Kapazitäten** für die Anerkennungsstellen, Beratungseinrichtungen, Begleit- und Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Prüfungskapazitäten auf dem Weg zur vollen Gleichwertigkeit bereitstehen. Dies gilt vor dem Hintergrund

der in der Vergangenheit bereits gestiegenen Antragszahlen, aber umso mehr im Hinblick auf die Bestrebungen, mit der Reformierung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes die gezielte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zeitnah deutlich zu stärken. Zudem ist auch nicht auszuschließen, dass die Zahl der Geflüchteten – sei es aus der Ukraine oder weiterer Staaten – zunehmen wird und dies ebenfalls zu einer größeren Nachfrage nach Anerkennung führt.

- Es ist wichtig, dass **Anforderungen an einzureichende Unterlagen** möglichst einheitlich und für Antragstellende sowie Beratungseinrichtungen transparent sind. Gleichzeitig sollte nach dem Prinzip gehandelt werden: So wenig wie möglich und nur so viel wie wirklich nötig. Dabei kann der weitere Ausbau von Wissensmanagement einen entscheidenden Beitrag leisten, denn bereits einmal verfügbar gemachte Dokumente wie bspw. Lehrpläne, Ausbildungsordnungen oder Curricula (idealerweise bereits übersetzt) können von zuständigen Stellen wiederholt genutzt werden und müssen ggf. nicht mit jedem neuen Antrag auf Anerkennung bei den Antragstellenden angefordert werden. Ein solcher Ausbau und die Bündelung von Fachexpertise bei den zuständigen Stellen bieten auch eine Möglichkeit, fehlenden Dokumenten zu begegnen und ihre ggf. zeitintensive Nachforderung zu vermeiden. Dadurch ließe sich die **Nachforderung von Unterlagen im Anerkennungsverfahren** weiter minimieren. Desto mehr vorhandenes Wissen wiederholt genutzt werden und bei neuen Verfahren herangezogen werden kann, desto schneller, kostengünstiger und unkomplizierter kann die Gleichwertigkeitsfeststellung erfolgen. Sinnvoll wäre in diesem Kontext zudem eine grundsätzliche Klärung der Fragen, auf welches vertretbare Minimum bspw. die Beglaubigungen von Dokumenten reduziert und unter welchen Voraussetzungen Unterlagen auch in anderen Sprachen – wenigstens Englisch – akzeptiert werden könnten. Die Digitalisierung kann zur Vereinheitlichung der Unterlagen und Beschleunigung der Verfahren beitragen.
- **Transparenz erhöhen:** Um die Schritte bis zur Antragstellung schneller und einfacher zu gestalten, ist es sinnvoll, die Transparenz bezüglich der grundsätzlichen Anerkennungsfähigkeit ausländischer Abschlüsse (d.h. Antragsvoraussetzung) im Vorfeld der Antragstellung zu erhöhen. Ansätze dazu gibt es bereits, die auf Basis der Erfahrungen ausgebaut und weiterentwickelt werden sollten: So hat bspw. das BQ-Portal<sup>31</sup> bis heute 5.000 ausländische Berufsprofile mit dazugehörigen (und in der Regel bereits ins Deutsche übersetzten) Ausbildungsregelungen veröffentlicht und bietet damit Fachkräften, Unternehmen oder Beratungseinrichtungen Orientierung zur Antragsvoraussetzung ausländischer Abschlüsse. Die GfG geht in der Datenbank

---

<sup>31</sup> Vgl.: <https://www.bq-portal.de/db/L%C3%A4nder-und-Berufsprofile>

anabin<sup>32</sup> noch einen Schritt weiter: In einem öffentlichen Bereich bietet sie zu rund 550 ausländischen Gesundheitsberufen aus 125 Staaten neben den Informationen zur Antragsvoraussetzung und Inhalten der Ausbildung auch Auskunft zu der Frage, wie die Bezeichnung des deutschen Referenzberufs lautet. Dies kann den Weg zur zuständigen Anerkennungsstelle und schließlich zum Antrag vereinfachen.

- **Beschleunigung der Ausgleichsmaßnahmen:** Der Zugang zu Ausgleichsmaßnahmen bzw. zu Kursen als Vorbereitung darauf sollte so niedrigschwellig wie möglich gehalten werden: Flächendeckende Angebote und Beratung sowie Finanzierungsmöglichkeiten sind sehr wichtig. Eine gute Auffindbarkeit und Rahmenbedingungen müssen so gestaltet werden, dass die Ausgleichsmaßnahmen in absehbarer Zeit absolviert werden können. Dazu kann auch eine Flexibilisierung der Qualifizierung durch modulare Angebote oder Teilzeitmodelle beitragen, die die Vereinbarkeit von Beruf/Familie und Ausgleichsmaßnahme verbessert bzw. ermöglicht.
- Grundsätzlich sollten Personen, die ein Anerkennungsverfahren anstreben, frühzeitig über **Finanzierungsmöglichkeiten** informiert, beraten und bei der Beantragung unterstützt werden (z.B. zu Förderinstrumenten des Bundes, Individualförderung oder IQ Fördermitteln). Sofern erforderlich, sollten Beantragung und Bewilligung vereinfacht und beschleunigt werden. Gerade dann, wenn Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden, entstehen weitere Kosten.
- **Sprachkurseangebote** für einen gelungenen Anerkennungsprozess sind auszuweiten; auch im Ausland. Sprachkenntnisse sind zwar keine Voraussetzung für ein Anerkennungsverfahren, in bestimmten reglementierten Berufen müssen jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Berufszulassung Deutschkenntnisse nachgewiesen werden. Gleichwohl sind für die Teilnahme an Ausgleichs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen Deutschkenntnisse oft unverzichtbar (z.T. auch Zugangsvoraussetzung für Anpassungslehrgänge und Vorbereitungskurse auf die Kenntnisprüfung). Daher ist eine frühzeitige Integration der Fachkräfte in berufsfachsprachliche Deutschkurse sinnvoll. Es sollte auch geprüft werden, ob bspw. Anpassungslehrgänge mit integrierter Sprachförderung verstärkt umsetzbar sind.

Schließlich bleibt es wichtig, **Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Qualifikationen** zu **informieren** und in das Thema einzubeziehen. Besonders zielführend ist es, sie auch verstärkt für die Mitgestaltung und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen bzw. Vorbereitungskursen zu gewinnen und damit das Angebot zu erweitern und zu verbessern. Auf diese Weise nähert man sich dem Ziel, im Ausland qualifizierte Fachkräfte ihrer Qualifikation entsprechend und möglichst zügig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

---

<sup>32</sup> [https://anabin.kmk.org/no\\_cache/filter/berufsabschluesse-public.html](https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/berufsabschluesse-public.html) (Abruf: 11.08.2022).

## Methodische Hinweise

### Inhaltliche Auffälligkeit der Datengrundlage

Das Statistische Bundesamt bewertet die Qualität der statistischen Daten insgesamt als gut (vgl. Statistisches Bundesamt 2021). Diese Einschätzung teilen die Autorinnen des Discussion Papers im Grundsatz. Dennoch ist anzumerken, dass es sich um eine komplexe Statistik handelt, die eine Vielzahl unterschiedlicher Berufe und Meldestellen bündelt. Damit einher geht, dass die Daten punktuell Ergebnisse liefern, die zwar keinen logischen Plausibilitätsfehler aufweisen, aber dennoch inhaltlich auffällig sind. Ergebnisse zur Dauer der Anerkennungsverfahren gehören dazu. In dem hier vorliegenden Discussion Paper wurde keine Bereinigung der Ergebnisse oder Daten vorgenommen. Stattdessen wird die Auffälligkeit zur Dauer im Folgenden skizziert, damit dies bei der Lektüre berücksichtigt werden kann:

- 2017 wiesen 19 Prozent und 2018 27 Prozent der erstmalig beschiedenen Anerkennungsverfahren zu reglementierten Berufen eine Bearbeitungsdauer von einem Tag zwischen dem Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Steller formal vollständig vor) und dem ersten rechtsmittelfähigen Bescheid auf (vgl. „Dauer 1“ in Abb. 2). Sie umfassten sowohl Verfahren, bei denen die automatische Anerkennung zur Anwendung kam, als auch solche, bei denen eine Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. Kap. 1.1). Sie erstreckten sich auf mehrere zuständige Stellen, wobei hier deutliche Konzentrationen zu erkennen waren.
- 2017 wiesen 33 Prozent der nach einer Ausgleichsmaßnahme endgültig beschiedenen Anerkennungsverfahren zu reglementierten Berufen eine Dauer von einem Tag zwischen dem ersten rechtsmittelfähigen Bescheid („Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme) und dem endgültigen Bescheid auf (vgl. „Dauer 2“ in Abb. 2). Die Fälle hatten nahezu ausschließlich „positiv – volle Gleichwertigkeit“ nach absolvierter Ausgleichsmaßnahme zum Ergebnis. Sie verteilten sich auf mehrere zuständige Stellen, wobei auch hier eine deutliche Konzentration zu erkennen war.

Es muss aus mehreren Gründen angenommen werden, dass ein Teil dieser Fälle fraglich ist und vermutlich nicht die Realität widerspiegelt, sondern sehr viel kürzere als die tatsächlichen Dauern abbildet. Daher ist nicht auszuschließen, dass die Ergebnisse positiv verzerrt sind. Der genaue Umfang ist allerdings nicht bezifferbar.

In allen weiteren Jahren des Beobachtungszeitraums sowie bei den nicht reglementierten Berufen lagen die Anteile der innerhalb eines Tages erstmalig oder endgültig beschiedenen Anerkennungsverfahren im unteren bis mittleren einstelligen bzw. unteren zweistelligen Prozentbereich und wurden

daher zumindest in der bundesweiten Gesamtbetrachtung über alle Bundesländer hinweg nicht als inhaltlich auffällig eingestuft.

### Einschränkung des Beobachtungszeitraums

Die Eingrenzung des Beobachtungszeitraums auf die Jahre 2017 bis 2021 wurde gewählt, weil das Merkmal „Datum der endgültigen Entscheidung“ erst seit 2016 in der amtlichen Statistik erfasst wird. Damit wurde im Hinblick auf die Datumsmerkmale eine adäquate Möglichkeit geschaffen, Anerkennungsverfahren zu melden, die nicht mit dem ersten rechtsmittelfähigen Bescheid, sondern mit Ausstellung eines zweiten Bescheids beendet sind. Die Einführung dieses Merkmals war entscheidend dafür, dass aussagekräftige Analysen zur Dauer aller Anerkennungsverfahren überhaupt erst möglich wurden. Das neue Merkmal wurde 2016 allerdings noch nicht vollumfänglich bedient, daher ist 2017 als erstes Jahr des Beobachtungszeitraums für das vorliegende Discussion Papers definiert.

### Anträge, die aus dem Ausland gestellt werden (sog. Auslandsanträge)

Der Wohnort der Antragstellenden kann sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in Deutschland oder im Ausland befinden. Auslandsanträge wurden für die hier dargestellten Ergebnisse anhand des Merkmals „Wohnort des Antragstellers“ ermittelt. Alle Fälle, die einen Wohnort außerhalb Deutschlands auswiesen, wurden dafür als Auslandsanträge gefasst; Fälle mit einem Wohnort in Deutschland als Inlandsanträge.

Das Merkmal wird seit 2012 in der amtlichen Statistik erhoben, die Angabe war aber zunächst freiwillig. Durch Art. 23 des E-Government-Gesetzes wurde die Meldung ab August 2013 obligatorisch. Für den Zeitraum 2012 bis 2013 ist daher von einer Untererfassung auszugehen. Zu melden ist der Wohnort zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Im Laufe der Jahre wurde deutlich, dass mitunter nicht der tatsächliche Wohnort im Ausland, sondern bspw. c/o-Adressen in Deutschland an die Statistik gemeldet wurden. Zudem kann sich der Wohnort im Laufe des Anerkennungsverfahrens bspw. vom Ausland nach Deutschland verlagern. Die zuständigen Stellen wurden daher mit dem Berichtsjahr 2019 nochmals dafür sensibilisiert, den tatsächlichen Wohnort der Antragstellenden zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Statistik anzugeben und diesen auch bei zukünftigen Meldungen nicht zu verändern.

Es ist daher anzunehmen, dass die tatsächliche Menge der aus dem Ausland gestellten Anträge die der in der amtlichen Statistik ausgewiesenen etwas übersteigt.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass die amtliche Statistik nach § 17 BQFG (Bund) keine Informationen über die finale Migrationsentscheidung der Antragstellenden enthält, wenn diese den Antrag vom Ausland aus stellen. Der in der Regel mit einem Anerkennungsverfahren verbundene Zeit- und

Kostenaufwand lässt zwar ein Migrations- bzw. Arbeitsmarktinteresse vermuten, anhand der amtlichen Statistik kann aber keine Aussage dazu getroffen werden, ob die Antragstellenden im Nachgang des Anerkennungsverfahrens tatsächlich nach Deutschland migriert bzw. in den deutschen Arbeitsmarkt eingetreten sind. Des Weiteren spiegeln die Zahlen nicht die Gesamtzahl der Zuwanderungen nach Deutschland wider; diese liegt deutlich höher. Auch lässt sich nicht ohne Weiteres von der Menge der bisher gestellten Auslandsanträge auf die grundsätzliche Höhe des Potenzials im Ausland lebender Fachkräfte schließen.

## Rundungsverfahren

§16 BstatG sieht vor, dass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, der Geheimhaltung unterliegen. Bei der amtlichen Statistik nach §17 BQFG (Bund) wird daher, analog zur Berufsbildungsstatistik, ein konventionelles Rundungsverfahren angewandt: Alle Absolutwerte werden auf das nächst Vielfache von 3 gerundet und auch nur diese gerundeten Werte veröffentlicht.

Durch das Rundungsverfahren wird bspw. der Echtwert „5“ zum gerundeten Wert „6“, der Echtwert „7“ zum gerundeten Wert „6“, der Echtwert „6“ bleibt auch als gerundeter Wert „6“ (da bereits ein Vielfaches von 3). Die Echtwerte 0 und 1 werden durch „-“ ersetzt. Jeder gerundete Wert weicht damit also um maximal 1 vom Echtwert ab bzw. hinter jedem gerundeten Wert können sich drei verschiedene Echtwerte verbergen (mit Ausnahme „-“):

<b>Echtwert</b>	0	1	2	3	4	5	6	7	...	98	99	100	...	884	885	886	...
<b>Gerundeter Wert</b>	-	-	3			6			...	99			...	885			...

Alle hier dargestellten Ergebnisse wurden auf Basis der Echtwerte berechnet und anschließend jede Zahl für sich gerundet. Dadurch können die dargestellten Gesamtsummen von der Summe ihrer Einzelwerte abweichen. Bspw. ergibt in der folgenden Tabelle die Summe der gerundeten Einzelwerte (Europa + Afrika + ...) 2.703 Anträge für das Jahr 2018, in der Spalte „Gesamt“ angegeben sind aber 2.700 Anträge. Die berechnete Summe auf Grundlage gerundeter Werte unterscheidet sich also von der ausgewiesenen Gesamtzahl um 3 und um 2 gegenüber der Summe des Echtwertes.

Ausbildungsstaat - Anträge (fiktives Beispiel)								
Echtwerte								
Jahr		Gesamt	Europa	Afrika	Nord-u. Mittelamerika	Südamerika	Asien	Australien
2018		2701	801	253	665	201	461	320
2019		6	1	1	0	2	1	1
Gerundete Werte								
Jahr		Gesamt	Europa	Afrika	Nord-u. Mittelamerika	Südamerika	Asien	Australien
2018		2 700	801	252	666	201	462	321
2019		6	-	-	-	3	-	-

Bei sehr kleinen Fallzahlen kann die Gesamtsumme deutlich von der Summe der Einzelwerte abweichen. Dies zeigt sich am Beispiel für das Jahr 2019 in Tab. 2: Hier ergibt die Summe der gerundeten Einzelangaben 3 Anträge, ausgewiesen in der Spalte „Gesamt“ sind 6 Anträge. Die berechnete Summe auf Grundlage gerundeter Werte unterscheidet sich hier von der ausgewiesenen Gesamtzahl um 3 sowohl gegenüber des Echt- als auch des gerundeten Wertes.

Ebenfalls zu beachten ist, dass bei großen Fallzahlen die relative Verzerrung aufgrund des Rundungsverfahrens kaum ins Gewicht fällt, während dies bei sehr kleinen Fallzahlen deutlich stärker der Fall ist.

## Literaturverzeichnis

ATANASSOV, REBECCA; BEST, ULRICH; BUSHANSKA, VIRA; GILLJOHANN, KATHARINA: Wege zur Gleichwertigkeit: aner kennungsbezogene Qualifizierungen in Heilberufen und dualen Berufen. Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings. Bonn 2022. Online: [BIBB / Wege zur Gleichwertigkeit: aner kennungsbezogene Qualifizierungen in Heilberufen und dualen Berufen](#) (Stand: 11.08.2022)

BECKER, EUGENIE; GRAF, JOHANNES: Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Rechtliche Änderungen und erste Erkenntnisse zur quantitativen Entwicklung. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 1 (2022), S. 16-18.

BÖSE, Carolin; SCHMITZ, Nadja: Wie lange dauert die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen? Erste Analysen zur Verfahrensdauer anhand der amtlichen Statistik. Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings. Bonn 2022. URL: [https://res.bibb.de/vet-repository\\_780599](https://res.bibb.de/vet-repository_780599) (Stand: 10.11.2022)

BÖSE, Carolin; SCHMITZ, Nadja: Auswertung der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz des Bundes für 2021. Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings. Bonn 2022a. URL: <https://lit.bibb.de/vufind/Record/DS-780621> (Stand: 12.10.2022)

BÖSE, Carolin; SCHMITZ, Nadja: Auswertung der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz des Bundes für 2020. Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings. Bonn 2021. URL: [https://res.bibb.de/httpsvet-repository\\_779225](https://res.bibb.de/httpsvet-repository_779225) (Stand: 11.08.2022)

BÖSE, Carolin; SCHMITZ, Nadja: Auswertung der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz des Bundes für 2019. Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings. Bonn 2020. URL: <https://res.bibb.de/777109> (Stand: 11.08.2022)

BÖSE, Carolin; SCHREIBER, Daniel; LEWALDER, Anna Cristin: Die Rolle formaler, non-formaler und informeller Lernergebnisse im Anerkennungsgesetz. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 5 (2014), S. 30-33.

BRÜCKER, Herbert; GLITZ, Albrecht; LERCHE, Adrian; ROMITI, Agnese: Integration von Migrantinnen und Migranten in Deutschland: Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse hat positive Arbeitseffekte. In: IAB-Kurzbericht 2/2021. Nürnberg 2021. <https://doku.iab.de/kurzber/2021/kb2021-02.pdf>. (Stand: 11.08.2022)

BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG (Hrsg.): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2022. Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung. Bonn 2022. Online: [https://www.bibb.de/dokumente/pdf/Datenreport%202022\\_02082022\\_online.pdf](https://www.bibb.de/dokumente/pdf/Datenreport%202022_02082022_online.pdf) (Stand: 11.08.2022)

BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (Hrsg.): Bericht zum Anerkennungsgesetz 2014. URL: [https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bericht\\_zum\\_erkennungsgesetz\\_2014.pdf](https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bericht_zum_erkennungsgesetz_2014.pdf) (Stand: 11.08.2022)

BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (Hrsg.): Bericht zum Anerkennungsgesetz 2015. URL: [https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bericht\\_zum\\_erkennungsgesetz\\_2015.pdf](https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bericht_zum_erkennungsgesetz_2015.pdf) (Stand: 11.08.2022)



BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (Hrsg.): Bericht zum Anerkennungsgesetz 2019. URL: [https://www.bibb.de/dokumente/pdf/31566\\_Anerkennungsgesetz\\_2019%20\(Fassung%20Dez%202021\).pdf](https://www.bibb.de/dokumente/pdf/31566_Anerkennungsgesetz_2019%20(Fassung%20Dez%202021).pdf) (Stand: 11.08.2022)

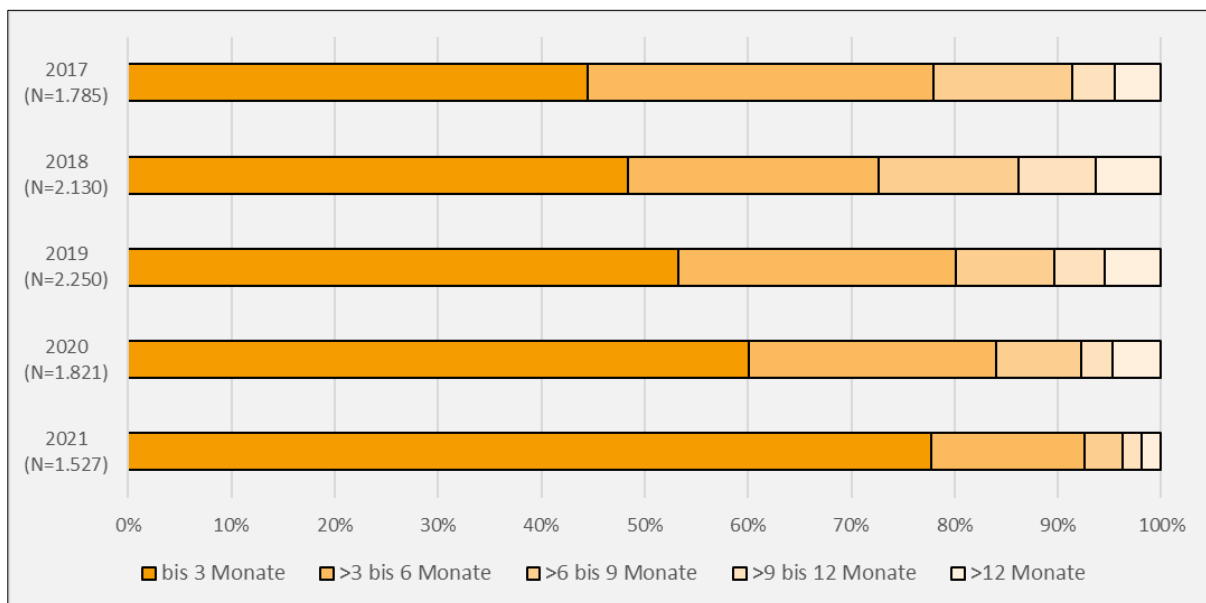
BUSHANSKA, VIRA; BÖSE, CAROLIN; KALINOWSKI, MICHAEL; KNÖLLER, RICARDA; RAUSCH-BERHIE, FRIEDERIKE; SCHMITZ, NADJA: Anerkennung ukrainischer Berufsqualifikationen – Potenziale nutzen, Prozesse verbessern: Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings. Version 1.0 Bonn, 2022. URL: [https://res.bibb.de/vet-repository\\_780359](https://res.bibb.de/vet-repository_780359) (Stand: 11.08.2022)

EKERT, Stefan; KNÖLLER, Ricarda; RAVEN, Kathrin: Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse Verbesserung der Arbeitsmarktchancen auch in nicht reglementierten Berufen? In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 6 (2017), S. 20-24.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Qualitätsbericht – Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) 2020. Wiesbaden 2021. URL: [https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Bildung/berufsqualifikation.pdf;jsessionid=6DDB8A39AC0F0515779F47068E47E146.live722?\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Bildung/berufsqualifikation.pdf;jsessionid=6DDB8A39AC0F0515779F47068E47E146.live722?_blob=publicationFile) (Stand: 11.08.2022)

## Anhang

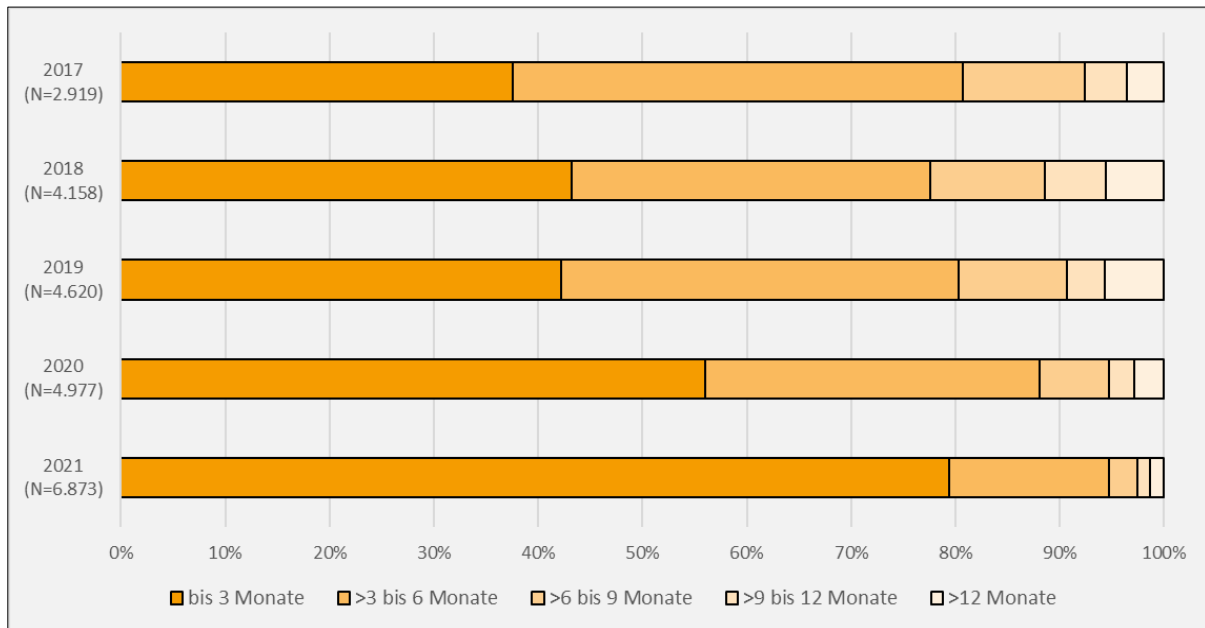
**Abb. 12:** Nicht reglementierte Berufe – Dauer Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Stelle formal vollständig vor) bis 1. Bescheid, Ausbildungsstaat EU/EWR/Schweiz, 2017-2021



		2017	2018	2019	2020	2021
<b>Mittelwert</b>	<i>in Tagen</i>	135	138	125	113	66
<b>Median</b>	<i>in Tagen</i>	99	94	86	79	39

**Quelle:** amtliche Statistik 2017-2021 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben sind auf Basis der Echtwerte berechnet. **Methodische Anmerkung:** Die Berechnungen anhand der Datumsmerkmale ergeben tagesgenaue Ergebnisse, die in Monate umgerechnet wurden. Dafür wurde ein Durchschnittswert von 30,4375 Tagen pro Monat zugrunde gelegt. Mittelwert und Median wurden tagesgenau berechnet. Bei der Betrachtung ist zu beachten, dass Mittelwerte Ausreißer affin sind, d.h. anfällig für extrem hohe oder niedrige Werte. Der Median teilt Ergebnisse in zwei gleich große Hälften und ist nicht anfällig für Ausreißer. Für weitere Anmerkungen s. „methodische Hinweise“ im Anhang.

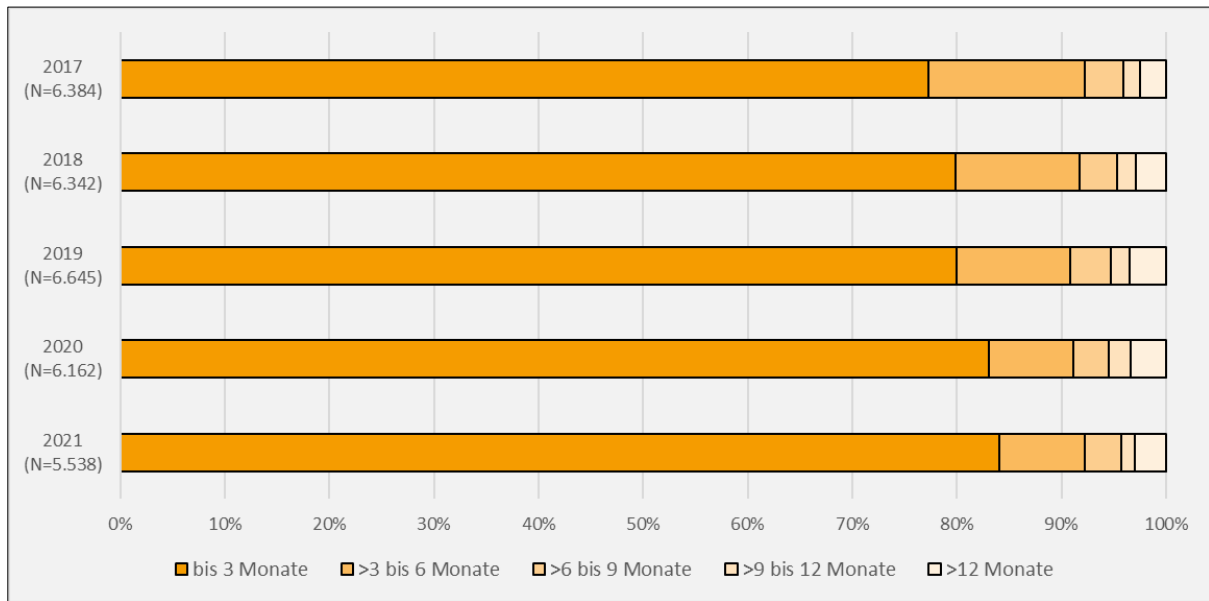
**Abb. 13:** Nicht reglementierte Berufe – Dauer Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Stelle formal vollständig vor) bis 1. Bescheid, Ausbildungsstaat Drittstaat, 2017-2021



		2017	2018	2019	2020	2021
<b>Mittelwert</b>	<i>in Tagen</i>	132	134	133	103	60
<b>Median</b>	<i>in Tagen</i>	109	101	103	85	36

**Quelle:** amtliche Statistik 2017-2021 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben sind auf Basis der Echtwerte berechnet. **Methodische Anmerkung:** Die Berechnungen anhand der Datumsmerkmale ergeben tagesgenaue Ergebnisse, die in Monate umgerechnet wurden. Dafür wurde ein Durchschnittswert von 30,4375 Tagen pro Monat zugrunde gelegt. Mittelwert und Median wurden tagesgenau berechnet. Bei der Betrachtung ist zu beachten, dass Mittelwerte Ausreißer affin sind, d.h. anfällig für extrem hohe oder niedrige Werte. Der Median teilt Ergebnisse in zwei gleich große Hälften und ist nicht anfällig für Ausreißer. Für weitere Anmerkungen s. „methodische Hinweise“ im Anhang.

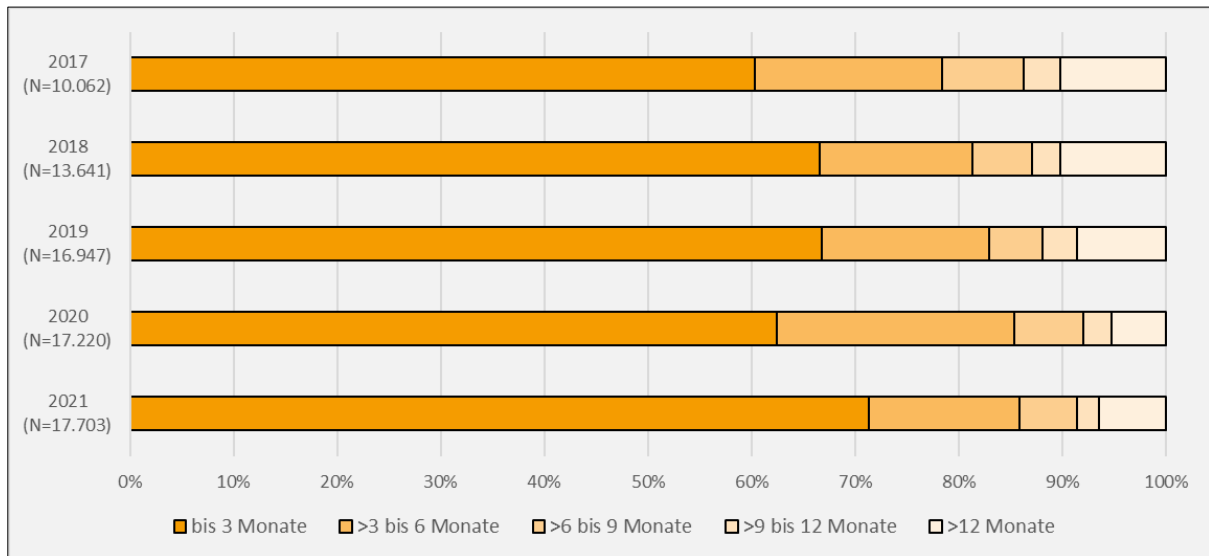
**Abb. 14:** Reglementierte Berufe – Dauer Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Stelle formal vollständig vor) bis 1. Bescheid, Ausbildungsstaat EU/EWR/Schweiz, 2017-2021



		2017	2018	2019	2020	2021
<b>Mittelwert</b>	<i>in Tagen</i>	65	63	67	64	59
<b>Median</b>	<i>in Tagen</i>	25	21	21	18	11

**Quelle:** amtliche Statistik 2017-2021 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben sind auf Basis der Echtwerte berechnet. **Methodische Anmerkung:** Die Berechnungen anhand der Datumsmerkmale ergeben tagesgenaue Ergebnisse, die in Monate umgerechnet wurden. Dafür wurde ein Durchschnittswert von 30,4375 Tagen pro Monat zugrunde gelegt. Mittelwert und Median wurden tagesgenau berechnet. Bei der Betrachtung ist zu beachten, dass Mittelwerte Ausreißer affin sind, d.h. anfällig für extrem hohe oder niedrige Werte. Der Median teilt Ergebnisse in zwei gleich große Hälften und ist nicht anfällig für Ausreißer. Die Ergebnisse für 2017 und 2018 weisen inhaltliche Auffälligkeiten auf, die es zu beachten gilt, vgl. hierzu „methodische Hinweise“ im Anhang.

**Abb. 15:** Reglementierte Berufe – Dauer Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Stelle formal vollständig vor) bis 1. Bescheid, Ausbildungsstaat Drittstaat, 2017-2021



		2017	2018	2019	2020	2021
<b>Mittelwert</b>	<i>in Tagen</i>	129	119	119	108	101
<b>Median</b>	<i>in Tagen</i>	46	35	47	59	36

**Quelle:** amtliche Statistik 2017-2021 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben sind auf Basis der Echtwerte berechnet. **Methodische Anmerkung:** Die Berechnungen anhand der Datumsmerkmale ergeben tagesgenaue Ergebnisse, die in Monate umgerechnet wurden. Dafür wurde ein Durchschnittswert von 30,4375 Tagen pro Monat zugrunde gelegt. Mittelwert und Median wurden tagesgenau berechnet. Bei der Betrachtung ist zu beachten, dass Mittelwerte Ausreißer afflin sind, d.h. anfällig für extrem hohe oder niedrige Werte. Der Median teilt Ergebnisse in zwei gleich große Hälften und ist nicht anfällig für Ausreißer. Die Ergebnisse für 2017 und 2018 weisen inhaltliche Auffälligkeiten auf, die es zu beachten gilt, vgl. hierzu „methodische Hinweise“ im Anhang.

Tab. 5: Reglementierte Berufe, 4-Monatsfrist mit Ausbildungsstaat EU/EWR/Schweiz, 2017-2021

Jahr	erstmalig beschiedene Verfahren Ausbildungsstaat: EU/EWR/Schweiz		Entscheidungsfrist 4 Monate			Datum Fristende überschritten um	
			<= 4 Monate	> 4 Monate		<= 1 Monat	> 1 Monat
2017	abs.	1 056	780	276	davon	57 (20%)	219 (80%)
	%	100	74	26			
2018	abs.	1 149	876	273	davon	63 (23%)	213 (77%)
	%	100	76	24			
2019	abs.	924	663	264	davon	36 (14%)	228 (86%)
	%	100	72	28			
2020	abs.	939	666	273	davon	33 (12%)	240 (88%)
	%	100	71	29			
2021	abs.	840	603	237	davon	51 (22%)	186 (78%)
	%	100	72	28			

**Quelle:** amtliche Statistik 2017-2021 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben werden ohne Nachkommastelle ausgewiesen.  
**Methodische Anmerkung:** Um die Einhaltung bzw. Überschreitung dieser Frist analysieren zu können, wurde in einem ersten Schritt für jedes in den Daten vorliegende Anerkennungsverfahren ausgehend vom Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen das tagesgenaue Datum ermittelt, an dem die viermonatige Frist endet. In einem zweiten Schritt wurde die Differenz zwischen diesem Datum und dem tatsächlichen Datum des ersten rechtmittelfähigen Bescheides ermittelt um zu prüfen, ob das tatsächliche Datum unter bzw. am oder über dem Datum des Fristablaufs lag. Die Ergebnisse für 2017 und 2018 weisen inhaltliche Auffälligkeiten auf, die es zu beachten gilt, vgl. hierzu „methodische Hinweise“ im Anhang.

Tab. 6: Reglementierte Berufe, 4-Monatsfrist mit Ausbildungsstaat Drittstaat, 2017-2021

Jahr	erstmalig beschiedene Verfahren Ausbildungsstaat: Drittstaat		Entscheidungsfrist 4 Monate			Datum Fristende überschritten um	
			<= 4 Monate	> 4 Monate		<= 1 Monat	> 1 Monat
2017	abs.	10 026	6 786	3 243	davon	516 (16%)	2 727 (84%)
	%	100	68	32			
2018	abs.	13 587	9 939	3 648	davon	612 (17%)	3 036 (83%)
	%	100	73	27			
2019	abs.	16 908	12 549	4 356	davon	900 (21%)	3 459 (79%)
	%	100	74	26			
2020	abs.	17 076	12 414	4 662	davon	1 194 (26%)	3 468 (74%)
	%	100	73	27			
2021	abs.	17 166	13 290	3 876	davon	795 (20%)	3 081 (80%)
	%	100	77	23			

**Quelle:** amtliche Statistik 2017-2021 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben werden ohne Nachkommastelle ausgewiesen.  
**Methodische Anmerkung:** Um die Einhaltung bzw. Überschreitung dieser Frist analysieren zu können, wurde in einem ersten Schritt für jedes in den Daten vorliegende Anerkennungsverfahren ausgehend vom Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen das tagesgenaue Datum ermittelt, an dem die viermonatige Frist endet. In einem zweiten Schritt wurde die Differenz zwischen diesem Datum und dem tatsächlichen Datum des ersten rechtmittelfähigen Bescheides ermittelt um zu prüfen, ob das tatsächliche Datum unter bzw. am oder über dem Datum des Fristablaufs lag. Die Ergebnisse für 2017 und 2018 weisen inhaltliche Auffälligkeiten auf, die es zu beachten gilt, vgl. hierzu „methodische Hinweise“ im Anhang.